



Prospekt für Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)

20. Mai 2015



Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte im Sinn von § 6 und § 12 WpPG: (i) den Basisprospekt im Hinblick auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der aktuellen Fassung (die „Prospektverordnung“) und (ii) den Basisprospekt im Hinblick auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 4 der Prospektverordnung (jeweils der „Basisprospekt“, zusammen auch der „Prospekt“ genannt).

Dieser Prospekt wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem wird der Prospekt in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	3
2	Risikofaktoren.....	22
2.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	22
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	28
3	Landesbank Saar (Registrierungsformular).....	34
4	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	35
4.1	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikten	35
4.2	Gegenstand des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen	35
4.3	Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen	36
4.3.1	Anwendbares Recht	36
4.3.2	Währung.....	36
4.3.3	Verbriefung	36
4.3.4	Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen	36
4.3.4.1	Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung.....	36
4.3.4.2	Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	36
4.3.4.3	Nullkupon-Schuldverschreibungen	37
4.3.4.4	Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung.....	37
4.3.4.5	Besonderheiten von nachrangigen Standardschuld-verschreibungen.....	37
4.3.5	Rendite über Gesamtlaufzeit	38
4.3.6	Status und Rang	38
4.3.7	Verjährung	39
4.3.8	Ermächtigung.....	39
4.3.9	Emissionstag	39
4.4	Bedingungen für das Angebot	39
4.4.1	Bedingungen	39
4.4.2	Preisfestsetzung	39
4.4.3	Platzierung	40
4.5	Kategorien potenzieller Investoren.....	40
4.6	Zulassung zum Handel / Zahlstelle und Berechnungsstelle	40
4.6.1	Zulassung zum Handel	40
4.6.2	Zahlstelle und Berechnungsstelle.....	40
4.7	Sonstige Angaben.....	40
4.7.1	Emittenten-Rating	40
4.7.2	Rating der Schuldverschreibungen	41
5	Anleihebedingungen.....	42
5.1	Anleihebedingungen für Pfandbriefe.....	42
5.2	Anleihebedingungen für Standardschuldverschreibungen.....	45
5.3	Anleihebedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen.....	50
6	Besteuerung	55
6.1	EU-Zinsrichtlinie	55
6.2	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland.....	55
6.2.1	Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen.....	55
6.2.2	Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen.....	56
6.2.3	Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger	57
7	Verkaufsbeschränkungen	58
8	Muster der Endgültigen Bedingungen.....	59
8.1	Muster der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe	60
8.2	Muster der Endgültigen Bedingungen für Standardschuldverschreibungen.....	65
8.3	Muster der Endgültigen Bedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen	70
9	Allgemeine Informationen.....	75
9.1	Verantwortung für den Prospekt.....	75
9.2	Informationen von Seiten Dritter	75
9.3	Art der Veröffentlichung.....	75
9.4	Bereitstellung von Unterlagen.....	75
9.5	Liste mit Verweisen	75
9.6	Zustimmung zur Prospektnutzung	75
10	Unterschriften.....	77

1 Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als „Elemente“ bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und in den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht obligatorisch sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählung ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk „entfällt“ bzw. „nicht anwendbar“.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	Warnhinweise
		Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt vom 20. Mai 2015 ([wie nachgetragen durch [gegebenenfalls Nachträge einfügen: •] und] inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge) der Landesbank Saar (die „SaarLB“, die „Bank“ oder die „Emittentin“, zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „SaarLB-Gruppe“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen bzw. assoziierten Unternehmen der „SaarLB-Konzern“) zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (sowohl Standardschuldverschreibungen als auch Pfandbriefe) auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Prospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat oder die Personen von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	— Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre	Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären ihre allgemeine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in Deutschland während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG.

	– Angabe der Angebotsfrist, innerhalb der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird – Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind – Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen. Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Landesbank Saar (www.saarlb.de/index.php?id=136) eingesehen werden. Bei der Nutzung des Prospekts hat jede anbietende Bank und/oder der jeweilige Finanzintermediär sicherzustellen, dass alle in den jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet werden. Falls eine anbietende Bank und/oder ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage zur Verfügung stellen.
Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Juristische Bezeichnung Landesbank Saar Kommerzielle Bezeichnung SaarLB
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft	Sitz Saarbrücken; die Hauptgeschäftsadresse der SaarLB ist Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Bundesrepublik Deutschland (Tel.: +49(0)681 383-0). Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts Rechtsordnung Deutsches Recht Ort der Registrierung Die SaarLB ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer HRA 8589 eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branche, in denen sie tätig ist, auswirken.	Bekannte Trends, die die Aussichten der Landesbank Saar im Geschäftsjahr 2015 beeinflussen könnten, sind vor allem die weiterhin andauernde Staatsschuldenkrise sowie die zunehmenden regulatorischen Vorgaben nationaler und internationaler Aufsichtsbehörden.

B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Landesbank Saar ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, der zum 31. Dezember 2014 zwei vollkonsolidierte Tochterunternehmen umfasste.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder Gewinn-schätzungen im Sinne von Ziffer 8 des Annex XI der Prospektverord-nung vor.
B.10	Art etwaiger Beschrän-kungen im Bestäti-gungsvermerk zu den historischen Finanz-informationen.	Nicht anwendbar. Die jeweiligen Bestätigungsvermerke enthalten keine Beschränkungen.
B.12	Ausgewählte wesentli-che historische Finanz-informationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Fi-nanzinformationen ab-gedeckten Zeitraums und für jeden nachfol-genden Zwischen-berichtszeitraum vor-gelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Ge-schäftsjahres, es sei denn, diese Anforder-ung ist durch die Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröf-fentlichten geprüften Abschlusses nicht we-sentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung. Eine Beschreibung we-sentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den histori-schen Finanzinformati-onen abgedeckten Zeit-raum eingetreten sind.	Die SaarLB-Gruppe hat das Geschäftsjahr 2014 mit einem Konzern-überschuss nach Steuern von EUR 59,2 Mio. abgeschlossen. Das Vor-steuerergebnis belief sich auf knapp unter EUR 88,0 Mio. Die Bilanzsumme des SaarLB-Konzerns hat sich dabei mit EUR 16,5 Mrd. per 31.12.2014 im Vergleich zum 31.12.2013 (EUR 17,0 Mrd.) um 2,6 % verringert. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus verrin-gertem Wertpapierbestand. Der Zinsüberschuss inkl. den Gewinnanteilen an assoziierten Unter-nehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, ist im Ver-gleich zum Vorjahr (EUR 121,4 Mio.) auf EUR 122,3 Mio. gestiegen (+ 0,8 %). Geprägt ist der Zinsüberschuss durch das nach wie vor sehr niedrige Zinsniveau und das rückläufige Kreditvolumen, das maßgeb-lich durch den gezielten Abbau der nicht mehr zum Kerngeschäft ge-hörenden Teilportfolien bestimmt ist. Obwohl die SaarLB-Gruppe weitestgehend ihre ambitionierten Ziele erfüllen konnte, ist das Zins-ergebnis hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft liegt mit EUR 16,2 Mio. um EUR 3,8 Mio. deutlich unter dem Vorjahreswert von EUR 20,0 Mio.

		Erfolgszahlen 2014 (im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum 2013) (aus Konzernabschluss 2014 und 2013 nach IFRS) GuV <table> <tr> <th>in TEUR</th><th>01.01.- 31.12.2014 (geprüft)</th><th>01.01.- 31.12.2013 (geprüft)</th></tr> <tr> <td>Zinsertrag</td><td>539.173</td><td>598.226</td></tr> <tr> <td>Zinsaufwendungen</td><td>-417.001</td><td>-477.179</td></tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td><td>122.172</td><td>121.047</td></tr> <tr> <td>Gewinnanteile an assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden</td><td>157</td><td>316</td></tr> <tr> <td>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</td><td>-16.168</td><td>-20.004</td></tr> <tr> <td>Provisionsertrag</td><td>27.195</td><td>27.283</td></tr> <tr> <td>Provisionsaufwand</td><td>-20.029</td><td>-19.474</td></tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td><td>7.166</td><td>7.809</td></tr> <tr> <td>Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung</td><td>48.993</td><td>19.659</td></tr> <tr> <td>Ergebnis aus Sicherungsgeschäften</td><td>-2.714</td><td>448</td></tr> <tr> <td>Ergebnis aus Finanzanlagen</td><td>925</td><td>-3.267</td></tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td><td>-73.476</td><td>-71.903</td></tr> <tr> <td>Sonstige Erträge</td><td>3.431</td><td>4.573</td></tr> <tr> <td>Sonstige Aufwendungen</td><td>-2.512</td><td>-2.694</td></tr> <tr> <td>Sonstiger Überschuss</td><td>919</td><td>1.879</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>87.973</td><td>55.984</td></tr> <tr> <td>Ertragsteuern</td><td>-28.739</td><td>-20.424</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td><td>59.234</td><td>35.560</td></tr> </table>	in TEUR	01.01.- 31.12.2014 (geprüft)	01.01.- 31.12.2013 (geprüft)	Zinsertrag	539.173	598.226	Zinsaufwendungen	-417.001	-477.179	Zinsüberschuss	122.172	121.047	Gewinnanteile an assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden	157	316	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-16.168	-20.004	Provisionsertrag	27.195	27.283	Provisionsaufwand	-20.029	-19.474	Provisionsüberschuss	7.166	7.809	Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung	48.993	19.659	Ergebnis aus Sicherungsgeschäften	-2.714	448	Ergebnis aus Finanzanlagen	925	-3.267	Verwaltungsaufwand	-73.476	-71.903	Sonstige Erträge	3.431	4.573	Sonstige Aufwendungen	-2.512	-2.694	Sonstiger Überschuss	919	1.879	Ergebnis vor Steuern	87.973	55.984	Ertragsteuern	-28.739	-20.424	Konzernüberschuss	59.234	35.560
in TEUR	01.01.- 31.12.2014 (geprüft)	01.01.- 31.12.2013 (geprüft)																																																									
Zinsertrag	539.173	598.226																																																									
Zinsaufwendungen	-417.001	-477.179																																																									
Zinsüberschuss	122.172	121.047																																																									
Gewinnanteile an assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden	157	316																																																									
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-16.168	-20.004																																																									
Provisionsertrag	27.195	27.283																																																									
Provisionsaufwand	-20.029	-19.474																																																									
Provisionsüberschuss	7.166	7.809																																																									
Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung	48.993	19.659																																																									
Ergebnis aus Sicherungsgeschäften	-2.714	448																																																									
Ergebnis aus Finanzanlagen	925	-3.267																																																									
Verwaltungsaufwand	-73.476	-71.903																																																									
Sonstige Erträge	3.431	4.573																																																									
Sonstige Aufwendungen	-2.512	-2.694																																																									
Sonstiger Überschuss	919	1.879																																																									
Ergebnis vor Steuern	87.973	55.984																																																									
Ertragsteuern	-28.739	-20.424																																																									
Konzernüberschuss	59.234	35.560																																																									
		Bilanzpositionen zum 31.12.2014 (im Vergleich zu dem entsprechenden Stichtag 31.12.2013) (aus Konzernabschluss 2014 und 2013 nach IFRS) Aktiva <table> <tr> <th>in Mio. EUR</th><th>2014 (geprüft)</th><th>2013 (geprüft)</th></tr> <tr> <td>Barreserve</td><td>299,4</td><td>784,9</td></tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td><td>2.326,8</td><td>2.021,7</td></tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td><td>8.989,4</td><td>8.797,4</td></tr> <tr> <td>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</td><td>-140,1</td><td>-135,5</td></tr> <tr> <td>Handelsaktiva</td><td>476,7</td><td>328,3</td></tr> <tr> <td>Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (Hedge Accounting)</td><td>135,5</td><td>28,6</td></tr> <tr> <td>Finanzanlagen</td><td>3.674,3</td><td>4.398,1</td></tr> <tr> <td>Wertpapierpensionsgeschäfte</td><td>661,8</td><td>629,1</td></tr> <tr> <td>Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen</td><td>5,9</td><td>6,0</td></tr> <tr> <td>Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien</td><td>20,5</td><td>20,8</td></tr> </table>	in Mio. EUR	2014 (geprüft)	2013 (geprüft)	Barreserve	299,4	784,9	Forderungen an Kreditinstitute	2.326,8	2.021,7	Forderungen an Kunden	8.989,4	8.797,4	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-140,1	-135,5	Handelsaktiva	476,7	328,3	Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (Hedge Accounting)	135,5	28,6	Finanzanlagen	3.674,3	4.398,1	Wertpapierpensionsgeschäfte	661,8	629,1	Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	5,9	6,0	Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	20,5	20,8																								
in Mio. EUR	2014 (geprüft)	2013 (geprüft)																																																									
Barreserve	299,4	784,9																																																									
Forderungen an Kreditinstitute	2.326,8	2.021,7																																																									
Forderungen an Kunden	8.989,4	8.797,4																																																									
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-140,1	-135,5																																																									
Handelsaktiva	476,7	328,3																																																									
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (Hedge Accounting)	135,5	28,6																																																									
Finanzanlagen	3.674,3	4.398,1																																																									
Wertpapierpensionsgeschäfte	661,8	629,1																																																									
Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	5,9	6,0																																																									
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	20,5	20,8																																																									

		Sachanlagen	20,9	21,5
		Immaterielle Vermögenswerte	2,8	2,5
		Tatsächliche Ertragsteueransprüche	4,2	7,7
		Latente Ertragsteueransprüche	37,5	43,6
		Sonstige Aktiva	1,6	4,0
		Summe der Aktiva	16.517,2	16.958,8
		Passiva		
		in Mio. EUR	2014 (geprüft)	2013 (geprüft)
		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.880,3	5.748,7
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.644,8	4.759,1
		Verbriefte Verbindlichkeiten	5.196,3	4.939,7
		Handelspassiva	542,6	432,9
		Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten (Hedge Accounting)	27,6	29,5
		Rückstellungen	47,5	37,8
		Tatsächliche Ertragsteuerverpflichtungen	14,0	6,7
		Latente Ertragsteuerverpflichtungen	69,3	55,9
		Sonstige Passiva	38,5	43,7
		Nachrangkapital	308,8	319,9
		Eigenkapital	747,5	584,9
		Gezeichnetes Kapital	274,6	174,6
		Hybride Kapitalinstrumente	62,1	72,4
		Kapitalrücklage	69,1	69,1
		Gewinnrücklage	237,6	211,0
		Andere Rücklagen	51,3	30,5
		Bilanzgewinn	52,7	27,2
		Summe der Passiva	16.517,2	16.958,8
		Trendinformationen		
		Seit dem 31.Dezember 2014 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der SaarLB ergeben.		
		Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin		
		Seit dem 31. Dezember 2014 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des SaarLB-Konzerns ergeben.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Es liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der SaarLB vor, die für die Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		

B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe. Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Die Landesbank Saar ist die Muttergesellschaft eines Konzerns, der zum 31.Dezember 2014 zwei vollkonsolidierte Tochtergesellschaften umfasste. Nicht anwendbar im Hinblick auf die Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe. Die Emittentin ist nicht von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	Die SaarLB ist Zentralbank der Sparkassen, darüber hinaus Geschäfts-, Außenhandels-, Staats- und Kommunalbank. Gemäß dem Saarländischen Sparkassengesetz und ihrer Satzung betreibt die SaarLB Bankgeschäfte aller Art sowie sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Die SaarLB ist berechtigt, Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Die SaarLB hat sich als Regionalbank mit Schwerpunkt im Saarland, den angrenzenden Regionen in Südwestdeutschland, dem französischen Grand Est und der Île-de-France sowie Luxemburg positioniert. Kerngeschäftsfelder der Bank sind das Firmenkreditgeschäft, Immobiliengeschäft und die Betreuung von Institutionellen, der öffentlichen Hand/Kommunen sowie von vermögenden Privatkunden (inkl. Wealth Management). Des Weiteren betätigt sich die Bank als Spezialfinanzierer für Projekte im Bereich Erneuerbare Energien in Deutschland und Frankreich. Die LBS Landesbausparkasse Saar finanziert überwiegend privat genutzte Immobilien.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligung hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Das Stammkapital der SaarLB beträgt zurzeit EUR 250.119.407,03; es ist voll einbezahlt. Die Anteile am Stammkapital werden mit 44,95% (EUR 112.429.307,87) vom Bundesland Saarland, mit 15,06% (EUR 37.671.163,09) vom Sparkassenverband Saar und mit 39,99% (EUR 100.018.936,07) von der SRV GmbH & Co.KG gehalten. Stimmberechtigte Träger der SaarLB sind das Saarland (74,9 %) und der Sparkassenverband Saar (25,1 %). Das Saarland verfügt mit 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB.
B.17	Ratings	Rating der Emittentin Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines sogenannten Ausblicks, der von „negativ“ über „stabil“ bis „positiv“ reichen kann. Im Folgenden ist die Ratingskala der beiden Ratinggeber der SaarLB aufgeführt:

Moody's		Fitch		Englische Bezeichnung	
Long Term	Short Term	Long Term	Short Term		
Aaa	P-1	AAA	F1+	Prime (Triple A)	
Aa1		AA+			
Aa2		AA			
Aa3		AA-			
A1		A+			
A2	P-2	A	F1	Upper Medium grade	
A3		A-			
Baa1		BBB+		F2	
Baa2		BBB		F3	
Baa3		BBB-			
Ba1	Not Prime	BB+	B	Non Investmentgrade speculative	
Ba2		BB			
Ba3		BB-			
B1		B+			
B2		B			
B3		B-			
Caa1		CCC		C	Substantial risks
Caa2					Extremely speculative
Caa3					In default with little
Ca					prospect for recovery
C	DDD	/	In default		

Erläuterung:

Englische Bezeichnung	Deutsche Beschreibung
Prime (Triple A)	Schuldner höchster Bonität, Ausfallrisiko auch längerfristig so gut wie vernachlässigbar
High grade	Sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen
Upper Medium grade	Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen
Lower Medium grade	Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen
Non Investmentgrade speculative	Spekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage ist mit Ausfällen zu rechnen
Highly Speculative	Hochspekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich
Substantial risks	Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten
Extremely speculative	Moody's: in Zahlungsverzug
In default with little prospect for recovery	Standard & Poor's: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls oder Insolvenzverfahren beantragt, aber noch nicht in Zahlungsverzug
In default	Zahlungsausfall

Die SaarLB wird von den internationalen Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH („Moody's“) sowie Fitch Deutschland GmbH („Fitch“) bewertet. Zum Datum dieser Zusammenfassung lauten die Ratings wie folgt:

Rating	Moody's	Fitch
Langfrist-Rating (unbesichert), inkl. Ausblick		
mit Staatshaftung	Aa1 stabil	AAA stabil
ohne Staatshaftung	A3 stabil	A negativ

		<table> <tr> <td>BCA/Viability Rating</td><td>Ba2</td><td>BB+</td></tr> <tr> <td>Kurzfrist-Rating (unbesichert)</td><td>P-2</td><td>F1</td></tr> </table> Jede Bewertung einer Ratingagentur reflektiert die Ansicht dieser speziellen Ratingagentur zu dem jeweils genannten Zeitpunkt. Anleger sollten jede Bewertung separat betrachten und für weitere Erklärungen und nähere Bedeutung des jeweiligen Credit Rating Informationen der jeweiligen Ratingagentur einholen. Ratingagenturen können ihre Bewertungen zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern sie der Ansicht sind, dass gewisse Umstände diese Änderung notwendig machen. Anleger sollten die Langzeitbewertungen nicht als Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Wertpapieren verwenden. Rating der Schuldverschreibungen Die unter dem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können geratet sein oder nicht. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob ein Rating für die Schuldverschreibungen vorliegt und – sofern dies der Fall ist – über was für ein Rating die Schuldverschreibungen verfügen.	BCA/Viability Rating	Ba2	BB+	Kurzfrist-Rating (unbesichert)	P-2	F1
BCA/Viability Rating	Ba2	BB+						
Kurzfrist-Rating (unbesichert)	P-2	F1						
Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere							
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	[im Fall von Pfandbriefen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Pfandbriefe (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Pfandbriefe“), in Form von [Hypothekendarlehenpfandbriefen][Öffentlichen Pfandbriefen]. Die Pfandbriefe stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft sind.] [im Fall von Standardschuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Standardschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ oder die „Standardschuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft sind.] [im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon- Schuldverschreibungen sind, einfügen: Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen ebenfalls zum Nennbetrag zurückgezahlt.]] [im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag, der unter dem Nennbetrag liegen kann, aber über dem Ausgabepreis liegt, zurückgezahlt.]] Wertpapierkennung ISIN: [•] WKN: [•]						
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.						
C.5	Beschreibung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.						

C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber einen Anspruch [auf Verzinsung sowie] auf Rückzahlung des Nennbetrags am Rückzahlungstag. [Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.] [Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zu [einem][dem] möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzuzahlen.] Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. [Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung] Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich unter Anwendung der maßgeblichen Zinskonvention an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar.] [Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung] Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag für die jeweilige Zinsperiode mit einem variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag festgelegt. Der variable Zinssatz basiert auf einem Referenzzinssatz, vorliegend einem EURIBOR-Satz [[ohne Berechnung][zuzüglich][abzüglich] einer Marge]. Der variable Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt in jedem Fall mindestens null, d. h. ein negativer Zinssatz ist ausgeschlossen. Die Zinsen sind nachträglich am Zinstermin fällig.] [Nullkupon-Schuldverschreibungen] Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Periodische Zinszahlungen erfolgen nicht. Stattdessen wird die Emissionsrendite durch die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis gebildet.] Status der Wertpapiere [im Fall von Pfandbriefen einfügen: Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus [Hypothekendarlehenpfandbriefen] [Öffentlichen Pfandbriefen] der Emittentin.] [im Fall von nicht nachrangigen Standardschuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nicht nachrangige Standardschuldverschreibungen. Diese begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.] [im Fall von nachrangigen Standardschuldverschreibungen einfügen: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nachrangige Standardschuldverschreibungen. Diese begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten gleichrangig sind, mit Ausnahme von all jenen nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, sowie mit Ausnahme der Ansprüche der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emitten-
-----	---	---

[illegible]

	– ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt – Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren – Angabe der Rendite – Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Beschreibung des Referenzzinssatzes [im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind, einfügen: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen zahlen keinen variablen Zins.] [im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung einfügen: [Der •-Monats-Euribor bezeichnet einen Zinssatz p. a., der für Euro-Einlagen für einen •-Monatszeitraum im Rahmen von Interbankgeschäften festgestellt und am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht wird. Informationen zur Wertentwicklung des maßgeblichen EURIBOR-Zinssatzes sind unter www.euribor-ebf.eu abrufbar.]] Rückzahlungstag [/mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]/Rückzahlungsverfahren <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Rückzahlungstag</td><td>[mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table> Sämtliche unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Rendite [im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: <table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Rendite</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table> Die oben abgebildete Renditeangabe wurde vom Emissionstag bis zum Rückzahlungstag auf Basis des Ausgabepreises berechnet, berücksichtigt aber keine Transaktionskosten.] [im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Nicht anwendbar. Bei den vorliegenden Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur zu erwartenden Rendite gemacht werden können.] Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.	[WKN/ISIN]	Rückzahlungstag	[mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]	[•]	[•]	[•]	[WKN/ISIN]	Rendite	[•]	[•]
[WKN/ISIN]	Rückzahlungstag	[mögliche(r) vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)]										
[•]	[•]	[•]										
[WKN/ISIN]	Rendite											
[•]	[•]											
C.10	C.9 sowie: – wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beein-	[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.] [Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, festgelegt und berechnet sich auf Basis des Referenzzinssatzes [[ohne Hinzurechnung oder Abzug][unter Hinzurechnung][unter Abzug] einer Marge].] Ein Ansteigen des Referenzzinssatzes führt regelmäßig zu einer höheren Verzinsung. Dagegen führt ein Absinken des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer Verringerung der Verzinsung. Die Höhe des zu zahlenden Zinssatzes hängt von dem Stand des Referenzzinssatzes ab.]										

	flusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind	renzzinssatzes an dem maßgeblichen Zinsermittlungstag ab. Der Wert der Schuldverschreibung kann während der Laufzeit durch einen steigenden Wert des Referenzzinssatzes fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]				
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	<table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Börse</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•] [Eine Börsenzulassung ist nicht vorgesehen.]</td></tr></table>	[WKN/ISIN]	Börse	[•]	[•] [Eine Börsenzulassung ist nicht vorgesehen.]
[WKN/ISIN]	Börse					
[•]	[•] [Eine Börsenzulassung ist nicht vorgesehen.]					
Punkt	Abschnitt D – Risiken					
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	Die SaarLB und ihre Tochtergesellschaften sind im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnten, dass die SaarLB nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen überhaupt oder fristgerecht zu erfüllen, und dass der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Die wichtigsten Risiken, denen die SaarLB und ihre Tochtergesellschaften ausgesetzt sind, sind: ▪ Risiken durch Änderung volkswirtschaftlicher Faktoren. Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen und Schuldverschreibungen und deren Kurse wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern beeinflusst. Dies kann negative Auswirkungen auf die Anleihen und deren Kurse haben. ▪ Risiko eines möglichen Kontrollwechsels. Stimmberechtigte Träger der SaarLB sind das Bundesland Saarland und der Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt über 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB, die übrigen 25,1 % der stimmberechtigten Anteile liegen beim Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt somit über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB. Eine Veränderung der Trägerstruktur könnte Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben. ▪ Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen, d. h. das Risiko, dass die Bank etwaig erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen, was nachteilige Auswirkungen auf ihre geschäftlichen Aussichten sowie ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnte; ▪ Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines Abwicklungsregimes für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz sieht Möglichkeiten zur Restrukturierung von Kreditinstituten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten vor. Diese Maßnahmen können gegen den Willen der jeweils betroffenen Gläubiger der Schuldverschreibungen Eingriffe in ihre Rechtsposition beinhalten oder für sie wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen haben. Dieser Risikofaktor gilt für Schuldverschrei-				

		bungen, die keine Pfandbriefe sind. Trotz des bei Pfandbriefen geltenden Trennungsprinzips kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Restrukturierungsmaßnahmen auch im Fall von Pfandbriefen nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspositionen von Anleihegläubigern haben können. Die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die so genannte Bank Recovery and Resolution Directive; "BRRD") wurde am 14. April 2014 durch das Europäische Parlament verabschiedet und am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Richtlinie war bis zum 1. Januar 2015 durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. Die BRRD enthält auch Bestimmungen, nach denen der zuständigen Aufsichts- und/oder sonstigen Behörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse eingeräumt werden müssen. Gemäß der BRRD erhalten die Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Befugnis, die Forderungen von nicht besicherten Gläubigern eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und/oder Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "Bail-in-Instrument"). Dieses Bail-in-Instrument ist trotz einer bis 1. Januar 2016 laufenden Umsetzungsfrist in der BRRD, in Deutschland durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) bereits ab 1. Januar 2015 anzuwenden. Die jeweils zuständige Abwicklungsbehörde hat im Rahmen des Bail-in-Instruments die Befugnis, bei Eintritt bestimmter Ereignisse bestehende Anteile herabzuschreiben oder zu löschen. Zudem kann sie relevante Kapitalinstrumente sowie berücksichtigungsfähige (sogenannte "bail-in-fähige") Verbindlichkeiten (d. h. Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise nachrangige Schulden und, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen bei bestimmten Verbindlichkeiten, auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten) eines ausfallenden Instituts herabschreiben oder diese herabschreibungsfähigen Verbindlichkeiten zu bestimmten Umwandlungssätzen, die wertangemessen sein müssen in Eigenkapital umwandeln. Nach dem SAG ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA"). Wird in diesem Zusammenhang ein Bail-In- Instrument angeordnet, gilt die entsprechende Forderung als beglichen und herabgeschriebene oder umgewandelte Beträge wären dem zu folge unwiderruflich verloren. Die Inhaber der betreffenden Instrumente hätten – unabhängig davon, ob die Finanzlage der Bank wiederhergestellt wird – in Höhe der Abschreibung bzw. Umwandlung keine Ansprüche mehr aus diesen Instrumenten. Die Inhaber der betreffenden Instrumente dürfen jedoch durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente nicht schlechter gestellt werden als bei Durchführung eines normalen Insolvenzverfahrens. Die Umsetzung der BRRD in nationales Recht könnte daher die Rechte der Anleger einschränken. Dies wäre beispielsweise im Fall einer Abwicklung der Emittentin der Fall, die den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben kann und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert auswirken kann. Da die Emittentin ein Kreditinstitut ist, besteht für die Anleger also stets das Risiko, dass sie, auch gegen ihren Willen und auch wenn solche Regelungen zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere noch nicht existieren, Abschlüsse oder eine sonstige Schlechterstellung, bis hin zum Gesamtverlust, auf ihre Forderungen hinnehmen müssen, um eine Insolvenz der Emittentin abzuwenden, d.h. bereits zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Emittentin noch nicht insolvent ist. [Anleger in nachrangigen Schuldverschreibungen sind in besonderem Maße von dem vorstehenden Risiko betroffen. Nachrangige Schuldverschreibungen werden als Instrumente des Ergänzungskapitals begeben, welches im Rahmen der Abwicklung oder Insolvenz sowie im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens in Bezug auf die Emittentin vor einer Heranziehung jeglicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin zur Deckung von Verlusten herangezogen wird. Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur „Einführung eines Rahmens für die Sanie-
--	--	---

		rung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 82/891/EG, 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010“ („BRRD“) sieht ferner vor, dass die Aufsichtsbehörden unter bestimmten Umständen den Entfall von Zinszahlungen und die Herabsetzung des Nennbetrages auf solche Instrumente verlangen können und bestimmt eine Reihenfolge, nach der Kapitalinstrumente zur Verlustabsorption für das Bail-in herangezogen werden sollen. Diese Reihenfolge spiegelt sich auch in dem aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der BRRD als Haftungskaskade wider. Danach werden zur Verlustabsorption erst Instrumente des harten Kernkapitals, dann Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, dann Instrumente des Ergänzungskapitals und dann berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herangezogen. Nach Umsetzung der BRRD in deutsches Recht werden Instrumente des Ergänzungskapitals daher bereits vor Eintritt der Liquidation oder Insolvenz zur Verlustdeckung herangezogen werden können und Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen in besonderem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sein. Ferner ist zu erwarten, dass sich Änderungen der Bonität der Emittentin oder ihres Ratings, insbesondere im Falle einer Krise der Emittentin, merklich und zeitnah auf die Preise der nachrangigen Schuldverschreibungen auswirken.] ▪ das Risiko einer Ratingherabstufung, die negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank und somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Bank haben könnte; ▪ Kreditrisiken einschließlich Länderrisiken, deren Verwirklichung einen entsprechenden negativen Effekt auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Finanzlage der SaarLB-Gruppe haben würde; ▪ Risiken aufgrund eingegangener Beteiligungen an anderen Unternehmen, wobei sich die Realisierung solcher Beteiligungsrisiken nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der SaarLB und ihrer Beteiligungsunternehmen auswirken würde; ▪ Marktpreisrisiken, d. h. potenzielle ökonomische Wertverluste aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, deren Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB-Gruppe haben kann; ▪ Liquiditätsrisiken, d. h. das Risiko, dass die Bank (i) fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann, wodurch der Investor sein Investment ganz oder teilweise verlieren könnte bzw. (ii) – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nicht in erforderlichem Umfang oder nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern kann, was nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der Bank hätte; ▪ Operationelle Risiken, d. h. die Gefahr von Verlusten aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren oder Systeme, aufgrund des Versagens oder des Ausfalls von Menschen oder aufgrund externer Ereignisse, wobei die Realisierung von operationellen Risiken negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der SaarLB-Gruppe haben könnte; ▪ das Risiko eines Versagens ihrer Risikomanagementsysteme, aufgrund dessen die SaarLB oder ihre Tochtergesellschaften unerwartet substanzielle Verluste erleiden könnten, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der SaarLB und der SaarLB-Gruppe haben und die im äußersten Fall zur Unfähigkeit der SaarLB führen könnten, geschuldete Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten. ▪ Risiken aus Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, aus künftigen Gesetzen und Vorschriften oder aus diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist.
--	--	---

		Änderungen der Vorschriften bezüglich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten und -geschäften können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Bank haben, beispielsweise indem sie eine Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit der Bank oder die Entstehung höherer Kosten zur Folge haben. ▪ Reputationsrisiko, d. h. Gefahr von Rufschädigungen, und Risiken aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bank, andere bekannte Unternehmen oder die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen können sich in nicht vorhersehbarer Weise nachteilig auf die Bank auswirken. ▪ Risiken im Zusammenhang mit der europäischen Staatsschuldenkrise Die Verschlechterung des Marktes für staatliche Schuldtitel im Euroraum und Osteuropa, insbesondere die steigenden Kosten für Kreditaufnahmen, die im Jahr 2011 viele Staaten des Euroraums trafen, sowie die Ratingherabstufung der meisten Länder im Euroraum in den Jahren 2011 und 2012 zeigen, dass die Staatsschuldenkrise Auswirkungen sogar auf die finanziell stabilsten Länder des Euroraums einschließlich Deutschland haben kann. Ein weiteres Andauern oder eine Ausweitung der europäischen Staatsschuldenkrise könnte nachteilige Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften und damit auch auf die Geschäfte der SaarLB haben. ▪ Risiken durch Inanspruchnahme aus dem Sicherungssystem durch erhöhte Umlagen bzw. aufgrund der Neustrukturierung in Folge der neuen EU-Richtlinie zum Sicherungssystem Mit Inkrafttreten der reformierten EU-Einlagensicherung zum 3. Juli 2015 strebt die Sparkassen-Finanzgruppe an, das bestehende Institutssicherungssystem um den Aspekt der direkten Einlagensicherung zu erweitern. Hierzu sind umfangreiche Anpassungen an Satzung und Beitragsordnung notwendig, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu genehmigen sind. In Folge dieser Neustrukturierung bestehen Risiken im Hinblick auf eine höhere reguläre Beitragslast oder etwaige Sonderbeiträge zur Rettung von in wirtschaftlichen Schwierigkeiten geratenen Instituten, welches negative Auswirkungen auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der SaarLB haben kann. Die Neustrukturierung des Sicherungssystems könnte – je nach Ausgestaltung – auch zu einer anderen Bewertung der Verflechtungen und Haftung zwischen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen führen und mit weiteren Belastungen für die SaarLB einhergehen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die EU auf Grundlage von EU-Recht zukünftig an Stelle der derzeitigen Einlagensicherungssysteme der Mitgliedsstaaten ein EU-weites Einlagensicherungssystem einrichten wird. Auch in diesem Fall ist mit weiteren Belastungen für die SaarLB zu rechnen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB auswirken würden. Diese Risiken können auch kumulativ auftreten und sich dadurch gegenseitig verstärken.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	[Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung] Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung fest verzinslich. Der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegt insbesondere dem Risiko, dass der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge eines Anstiegs der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt sinkt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass dementsprechend bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit der erzielte Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen kann.] [Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung]

		Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Im schlimmsten Fall kann der variable Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.] [Risiken im Hinblick auf Nullkupon-Schuldverschreibungen] Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Der Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.] [Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung] Sofern die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Der Inhaber der Schuldverschreibungen muss damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann vorzeitig zurückzahlt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Inhaber der Schuldverschreibungen besonders profitabel sind und/oder Kurssteigerungen erwartet werden können.] [Risiken im Hinblick auf nachrangige Standardschuldverschreibungen] Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen erhalten im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin oder im Fall eines zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens Zahlungen auf ausstehende nachrangige Schuldverschreibungen erst, nachdem alle nicht nachrangigen Ansprüche von dritten Gläubigern der Emittentin vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Mittel für diese Zahlungen vorhanden sind. Somit besteht ein erheblich höheres Ausfallrisiko als bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.] Marktrisiken Liquiditätsrisiko Es gibt keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. Marktpreisrisiken Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt und er im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet. Allgemeine Investitionsrisiken Transaktionskosten Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen, können das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen verringern.
--	--	---

		Angebotsvolumen Der Gesamtnennbetrag entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten Schuldverschreibungen zu. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Gesamtnennbetrags keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt möglich sind. Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen muss damit rechnen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte nicht oder nur unter Hinnahme eines Verlustes abschließen zu können. Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibungen Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zum Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen. Risiken aufgrund des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes Das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz sieht Möglichkeiten zur Restrukturierung von Kreditinstituten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem Stadium vor Insolvenzreife des Kreditinstituts vor. Maßnahmen nach diesem Gesetz können gegen den Willen der jeweils betroffenen Gläubiger der Schuldverschreibungen Eingriffe in ihre Rechtsposition beinhalten oder wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf sie haben. Dieser Risikofaktor gilt für Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind. Trotz des bei Pfandbriefen geltenden Trennungsprinzips kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Restrukturierungsmaßnahmen auch im Fall von Pfandbriefen nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspositionen von Anleihegläubigern haben können. Abschreibungs- und „Bail-in“-Risiko sowie Risiko der Übertragung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen Es besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger von unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Bank bereits im Vorfeld einer möglichen Insolvenz der Bank zur Finanzierung einer Rettung oder Abwicklung herangezogen werden. In diesem Fall könnte der Anleihegläubiger bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Bank seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen im Rahmen einer Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahme ganz oder teilweise verlieren. Siehe dazu auch die Ausführungen in dieser Zusammenfassung unter D.2 „Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind“. Möglicher U.S.-Steuereinbehalt Die Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S.-amerikanischen Steuergesetzes von 1986 (U.S. Internal Revenue Code) (im Allgemeinen als „FATCA“ bezeichnet) führen neue Meldebestimmungen und eine Quellensteuer in Höhe von 30% im Hinblick auf bestimmte Zahlungen ein, die gegebenenfalls zu entrichten ist, wenn im Hinblick auf den Zahlungsempfänger die anwendbaren Bestimmungen zur Weitergabe von Informationen, die Identifikation von Kontonummern, den Einbehalt, die Zertifizierung oder andere FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt werden. Nach den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen werden Anleihegläubiger keine Ausgleichszahlungen als Kompensation für FATCA Einbehalte erhalten. Anleihegläubiger sollten sich mit ihren Steuerberatern bezüglich der Anwendung von FATCA auf eine Investi-
--	--	---

		tion in die Schuldverschreibungen und die Möglichkeit eine Rückzahlung für etwaige Beträge, die unter FATCA einbehalten wurden, zu erhalten, beraten.											
		Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte											
		Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten											
		Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.											
		Die Vertriebsmarge enthält gegebenenfalls Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und die an Vertriebspartner weitergegeben werden und die dort gegebenenfalls zu Interessenkonflikten bei der Auswahl der dem Kunden angebotenen Produkte führen können.											
		Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen											
		Falls die Emittentin für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftritt, wird hierdurch der Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.											
Punkt	Abschnitt E – Angebot												
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar. Das Angebot dient ausschließlich der Gewinnerzielung.											
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<table><tr><td>[WKN/ISIN]</td><td>Gesamtnennbetrag</td><td>Nennbetrag bzw. Stückelung</td><td>Ausgabepreis</td></tr><tr><td>[•]</td><td>[•]</td><td>[•]</td><td>[•]</td></tr></table> [Die Schuldverschreibungen werden ab dem Verkaufsbeginn, d. h. dem [Datum einfügen: •] öffentlich angeboten. Die Emittentin kann das Angebot jederzeit beenden.] [gegebenenfalls emissionsspezifische Angebotskonditionen einfügen: •]				[WKN/ISIN]	Gesamtnennbetrag	Nennbetrag bzw. Stückelung	Ausgabepreis	[•]	[•]	[•]	[•]
[WKN/ISIN]	Gesamtnennbetrag	Nennbetrag bzw. Stückelung	Ausgabepreis										
[•]	[•]	[•]	[•]										
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potenzieller Interessenkonflikte.	[Die Emittentin kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch das Market-Making wird die Emittentin den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Die Ver-											

		triebsmarge enthält gegebenenfalls Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und die an Vertriebspartner weitergegeben werden und die dort gegebenenfalls zu Interessenkonflikten bei der Auswahl der dem Kunden angebotenen Produkte führen können.] [gegebenenfalls emissionsspezifische Beschreibung aller wesentlichen Interessen einschließlich potenzieller Interessenkonflikte einfügen: •]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	[Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erfragen. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge von der Emittentin in Rechnung gestellt.] [gegebenenfalls emissionsspezifische Schätzung der Ausgaben, die dem Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden, einfügen: •]

2 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Wie andere Marktteilnehmer auch ist die Landesbank Saar im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die Bank ihren Verpflichtungen aus einer Emission von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann und der Anleger sein Investment ganz oder teilweise verliert.

Der folgende Text beinhaltet die wesentlichen emittentenspezifischen Risikofaktoren, die mit einem Investment in Wertpapiere der Landesbank Saar verbunden sind. Die hier dargestellten Risiken könnten auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem könnten andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Landesbank Saar beeinträchtigen.

Abkürzungen

In diesem Abschnitt „Risikofaktoren“ bezeichnet:

- „SaarLB“, „Bank“ oder „Emittentin“ die Landesbank Saar
- „SaarLB-Gruppe“ die Landesbank Saar und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

Risiken durch Änderung volkswirtschaftlicher Faktoren

Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen (Pfandbriefe und Schuldverschreibungen) und deren Kurse wird von volkswirtschaftlichen Faktoren, dem Marktumfeld in Deutschland sowie in unterschiedlichem Umfang von Marktumfeld, Zinssätzen, Devisenkursen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Dies kann negative Auswirkungen auf die Anleihen und deren Kurse haben.

Risiko eines möglichen Kontrollwechsels

Stimmberechtigte Träger der SaarLB sind das Bundesland Saarland und der Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt über 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der SaarLB, die übrigen 25,1 % der stimmberechtigten Anteile liegen beim Sparkassenverband Saar. Das Bundesland Saarland verfügt somit über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB. Eine Veränderung der Trägerstruktur könnte Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben.

Dem zwischen den Regierungsparteien im saarländischen Landtag, der CDU und der SPD, geschlossenen Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes von 2012 bis 2017 ist zu entnehmen, dass die Regierungskoalition vereinbart hat, durch die Absicherung einer wettbewerbsfähigen Sparkassen- und Bankenlandschaft im Saarland den Zugang saarländischer Unternehmen zu neuen Geschäftsfeldern zu unterstützen. Dazu gehören auch eine dauerhaft tragfähige Gesellschafterstruktur und ein nachhaltiges Geschäftsmodell für die SaarLB. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich das Bundesland Saarland entscheidet, seine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB aufzugeben und Teile seiner Beteiligung an einen dritten Gesellschafter neben dem Sparkassenverband Saar zu übertragen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf das Rating, die Refinanzierung und damit die Liquiditäts- und Ertragslage der SaarLB haben.

Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen

Zur Deckung potenzieller Verluste aus der Realisierung von Risiken und aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben muss die Bank stets über ausreichende Eigenmittel verfügen. Gemäß zum Datum dieses Prospekts gültiger aufsichtsrechtlicher Definition bestehen die Eigenmittel aus der Summe von Kern- und Ergänzungskapital. Die aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel der SaarLB bestehen derzeit unter anderem aus dem eingezahlten

Stammkapital, der Kapitalrücklage und den Gewinnrücklagen, dem zusätzlichen Kernkapital, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB sowie dem Ergänzungskapital in Form längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten.

Die bisherigen bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden durch die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 (Capital Requirements Directive, „CRD IV“) und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 (Capital Requirements Regulation, „CRR“) sowie die diesbezüglichen nationalen Rechtsvorschriften (insbesondere des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („CRD IV Umsetzungsgesetz“) vom 28. August 2013) ab 2014 schrittweise weiter verschärft. CRD IV und CRR setzen die Basel III-Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht von 2010 („Basel III“) unter anderem in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen für Banken im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) einheitlich um. Die CRD IV enthält ergänzende Regelungen, die durch die Mitgliedstaaten des EWR konkretisiert werden können. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz geschehen. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz berechtigt insbesondere dazu, inländische Banken zu verpflichten, bestimmte aus hartem Kernkapital zu bildende Eigenkapitalpuffer oder mehr Kernkapital als gesetzlich vorgeschrieben vorzuhalten. Das CRD IV-Umsetzungsgesetz und die CRR führen unter anderem dazu, dass bisherige Hybridkapitalinstrumente wie z. B. stille Einlagen und Genussrechte nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen nicht mehr als Bestandteile des Kern- oder des Ergänzungskapitals anerkannt werden und dass sich aus den im neuen Regelwerk vorgesehenen Anforderungen höhere qualitative und quantitative Eigenmittelanforderungen ergeben.

Die Bank hat ihre Kapitalbildungsstrategie und Thesaurierungspolitik der vergangenen Jahre sowie ihre Eigenkapitalplanung für die kommenden Jahre an den verschärften Anforderungen der CRD IV bzw. CRR ausgerichtet. Über die bisherigen Kapitalbildungsmaßnahmen durch Thesaurierung und Dotierung der Vorsorgereserven und die beiden in 2013 und Ende 2014 vorgenommenen Erhöhungen des Stammkapitals hinaus plant die Bank eine Erhöhung des bankaufsichtsrechtlich der höchsten Kapitalklasse zuzuordnenden harten Kernkapitals durch weitere Ergebnisthesaurierung. Die Bank hat schon die in den vergangenen Jahren erzielten Ergebnisse vollständig thesauriert und damit ihre Ausstattung mit hartem Kernkapital verstärkt. Weiterhin wurden im Jahr 2013 stille Einlagen der saarländischen Sparkassen im Volumen von EUR 36,2 Mio. in hartes Kernkapital gewandelt. Ende 2014 erfolgte eine weitere Erhöhung des harten Kernkapitals durch Umwandlung einer stillen Einlage im Volumen von EUR 100 Mio. in Stammkapital. Für weitere stille Einlagen von EUR 29,1 Mio. des Sparkassenverbandes Saar verfügt die SaarLB über eine Wandlungsoption.

Vor dem Hintergrund der Planung zur Erhöhung der harten Kernkapitalkomponente besteht das Risiko, dass noch vorgesehene, bisher nicht umgesetzte Maßnahmen nicht oder nur teilweise realisiert werden können. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die Ertragslage der SaarLB, auch auf Grund der Umsetzung weiterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen wie z.B. die Erhöhung der Abgabe zur Dotierung des Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStrukFV) oder weitere Maßnahmen auf EU-Ebene nicht so entwickelt, dass die in der Kapitalplanung vorgesehenen Ergebnisthesaurierungen im geplanten Umfang realisiert werden können.

Im Übrigen hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) in 2011, 2012 und 2013 Stresstests initiiert, die die Kapitalausstattung von systemrelevanten Banken unabhängig von geltendem nationalen Recht und auch weitergehend als in den Übergangsvorschriften von Basel III/CRD IV Umsetzungsgesetz angelegt überprüfen sollten. Daher ist damit zu rechnen, dass die EBA künftig Kapitalanforderungen stellen wird, die oberhalb der gesetzlich vorgegebenen Quoten liegen dürften. Über die CRR hinausgehende Eigenmittelanforderungen können sich im Übrigen aus Untersuchungshandlungen und Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden zur Absicherung von nicht durch die CRR abgedeckte Risiken und Risikoelemente (insbesondere solche institutsspezifischer Natur), zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes oder Finanzsystems oder zur Abwendung einer Gefahr für die Finanzmarktstabilität oder zur Einhaltung bestimmter Eigenmittelpuffer (z. B. Kapitalerhaltungspuffer, antizyklischer Kapitalpuffer) ergeben.

Derzeit zählt die Bank weder zu den systemrelevanten noch zu den potentiell systemgefährdeten Instituten. Auch mit Blick auf mündliche Äußerungen der Bankenaufsicht erwartet die Bank im Laufe des Jahres 2015 eine Einstufung in die Gruppe der potentiell systemgefährdeten Institute.

Darüber hinaus besteht allgemein die Möglichkeit, dass aufgrund neuer politischer und gesetzgeberischer Initiativen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der vorzuhaltenden Eigenmittel weiter verschärft werden oder veränderte Erwartungen von Ratingagenturen und Marktteilnehmern die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken steigen lassen. Alle vorgenannten Entwicklungen können dazu führen, dass die Eigenmittel der Bank aufgestockt oder bestehende Eigenmittelinstrumente ersetzt werden müssen.

Generell besteht das Risiko, dass die Bank dann etwaig erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. In jedem Fall könnte dies nachteilige Auswirkungen auf ihre geschäftlichen Aussichten sowie ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben. Sollte die Bank trotz der von ihr

veranlassten Maßnahmen die maßgeblichen Eigenmittelquoten nicht einhalten können, können die zuständigen Aufsichtsbehörden weitere Maßnahmen anordnen, zu denen im äußersten Fall auch die Abwicklung der Bank gehören könnte.

Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines Abwicklungsregimes für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

Die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die so genannte Bank Recovery and Resolution Directive; "BRRD") wurde am 14. April 2014 durch das Europäische Parlament verabschiedet und am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Richtlinie war bis zum 1. Januar 2015 durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Die BRRD sieht ein europaweit einheitliches Vorgehen bei der Abwicklung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzholdinggesellschaften und Zweigstellen von Instituten mit Sitz außerhalb der EU vor und beinhaltet neben den materiellen Vorgaben zur möglichen Verlustbeteiligung der Gläubiger einer Bank Bestimmungen, nach denen zusätzliche Entscheidungszuständigkeiten und Befugnisse für Aufsichtsbehörden, zusätzliche Organisations- und Meldepflichten für Banken vorgesehen sind. In der BRRD wird ein Minimum von Abwicklungsinstrumenten festgelegt. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, spezifische nationale Instrumente und Befugnisse für den Umgang mit ausfallenden Instituten beizubehalten, sofern diese zusätzlichen Befugnisse mit den Grundsätzen und Zielen des Bankenabwicklungsrahmens entsprechend der BRRD vereinbar sind und sofern sie einer wirksamen Gruppenabwicklung nicht im Wege stehen. Die Vorgaben der BRRD wurden in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmes für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ("BRRD-Umsetzungsgesetz", veröffentlicht am 18.12.2014, im Wesentlichen in Kraft seit dem 01.01.2015) eingeführt. Das BRRD-Umsetzungsgesetz entkoppelt die Regelungen zur Abwicklungsplanung aus dem Kreditwesengesetz ("KWG") und führt ein spezielles Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "SAG") ein, welches zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist.

Die BRRD enthält auch Bestimmungen, nach denen der zuständigen Aufsichts- und/oder sonstigen Behörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse eingeräumt werden müssen. Gemäß der BRRD erhalten die Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Befugnis, die Forderungen von nicht besicherten Gläubigern eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und/oder Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "Bail-in-Instrument"). Dieses Bail-in-Instrument ist trotz einer bis 1. Januar 2016 laufenden Umsetzungsfrist in der BRRD, in Deutschland durch das SAG bereits ab 1. Januar 2015 anzuwenden. Die jeweils zuständige Abwicklungsbehörde hat im Rahmen des Bail-in-Instruments die Befugnis, bei Eintritt bestimmter Ereignisse bestehende Anteile herabschreiben oder zu löschen. Zudem kann sie relevante Kapitalinstrumente sowie berücksichtigungsfähige (sogenannte "bail-in-fähige") Verbindlichkeiten (d. h. Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise nachrangige Schulden und, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen bei bestimmten Verbindlichkeiten, auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten) eines ausfallenden Instituts herabschreiben oder diese herabschreibungsfähigen Verbindlichkeiten zu bestimmten Umwandlungssätzen, die wertangemessen sein müssen in Eigenkapital umwandeln. Damit soll die Finanzlage des Kreditinstituts gestärkt werden und ihm, vorbehaltlich einer angemessenen Restrukturierung, die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit ermöglicht werden.

Nach dem SAG ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA"). Die FMSA wendet die Regelungen des SAG auf Grundlage eines Abwicklungskonzepts an, das durch den europäischen Abwicklungsausschuss (dem Single Resolution Board – "SRB") beschlossen und ihr zur Durchführung vorgelegt wird. Wird in diesem Zusammenhang ein Bail-In-Instrument angeordnet, gilt die entsprechende Forderung als beglichen und herabgeschriebene oder umgewandelte Beträge wären dem zu folge unwiderruflich verloren. Die Inhaber der betreffenden Instrumente hätten – unabhängig davon, ob die Finanzlage der Bank wiederhergestellt wird – in Höhe der Abschreibung bzw. Umwandlung keine Ansprüche mehr aus diesen Instrumenten. Die Inhaber der betreffenden Instrumente dürfen jedoch durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente nicht schlechter gestellt werden als bei Durchführung eines normalen Insolvenzverfahrens.

Die Umsetzung der BRRD in nationales Recht könnte daher die Rechte der Anleger einschränken. Dies wäre beispielsweise im Fall einer Abwicklung der Emittentin der Fall, die den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben kann und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert auswirken kann. Da die Emittentin ein Kreditinstitut ist, besteht für die Anleger also stets das Risiko, dass sie, auch gegen ihren Willen und auch wenn solche Regelungen zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere noch nicht existieren, Abschlüsse oder eine sonstige Schlechterstellung, bis hin zum Gesamtverlust, auf ihre Forderungen hinnehmen müssen, um eine Insolvenz der Emittentin abzuwenden, d.h. bereits zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Emittentin noch nicht insolvent ist.

Risiko einer Ratingherabstufung

Die SaarLB ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Bonitätseinstufungen („Ratings“), die ihr von den Ratingagenturen verliehen werden, herabgesetzt werden können. Derartige Herabstufungen könnten negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank haben und führen üblicherweise zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten. Sie können somit negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Bank haben.

Kreditrisiken einschließlich Länderrisiken

Kreditrisiken entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder sonstige Gegenparteien resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten, aber zuzüglich der entsprechenden Abwicklungskosten. Kreditrisiken umfassen Schuldner- und Avalrisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten- und Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften.

Zu den Kreditrisiken zählen auch Länderrisiken. Länderrisiko ist das Risiko, dass ein Geschäftspartner mit Sitz im jeweils betroffenen Land oder dieses Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher oder politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt (Transfer- und Konvertierungsrisiken). Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der Entwertung oder Abwertung der Landeswährung, Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land. Aktuell bestehen erhöhte Unsicherheiten bezüglich der Länderrisiken einiger hoch verschuldeter Mitgliedstaaten der Europäischen Union (darunter Griechenland, Irland, Spanien, Portugal, Italien).

Jeder Verlust infolge der Verwirklichung eines Kreditrisikos hat einen entsprechenden negativen Effekt auf die Ertrags-, Liquiditäts- und Finanzlage der SaarLB.

Beteiligungsrisiken

Unter das Beteiligungsrisiko (Anteilseignerrisiko) fasst die SaarLB Adress-(ausfall)risiken aus Beteiligungspositionen. Dabei handelt es sich um potenzielle (Wert-)Verluste

- aus der Bereitstellung von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten (z. B. stille Einlagen), so bspw. durch Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen, Veräußerungsverluste oder Reduktion stiller Reserven,
- aus Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärung) bzw. Ergebnisabführungsverträgen (z. B. Verlustübernahmen),
- aus Einzahlungsverpflichtungen.

Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken bezeichnen das Risiko von (Bewertungs-)Verlusten in offenen (Handels-)Positionen durch ungünstige Marktpreisveränderungen. Marktpreise sind insbesondere Zinssätze (sowohl in EUR als auch in fremder Währung), Aktienkurse und Währungskurse. Offene Positionen resultieren aus Kassa-, Termin- und Optionsgeschäften. Die SaarLB ist solchen Marktpreisrisiken zum Beispiel dann ausgesetzt, wenn sie Positionen an Wertpapieren, Fondsbeteiligungen, Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen sowie eigenkapitalähnlichen Mitteln hält oder Inkongruenzen zwischen Aktiv- und Passivseite bestehen. Marktpreisrisiken stellen ein bedeutsames Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Eigenmittelausstattung der SaarLB haben kann.

Liquiditätsrisiken

Unter Liquiditätsrisiko versteht die SaarLB das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können. Liquidität ist eine Kernressource für die Bank, weshalb einer erfolgreichen Liquiditätssteuerung und einem funktionierendem Liquiditätsrisikomanagement eine zentrale Bedeutung zukommt. Sollte die SaarLB nicht zu jeder Zeit über genügend Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen, könnte dies bedeuten, dass der Investor sein Investment ganz oder teilweise verliert. Sollte sich die SaarLB Liquidität nur zu erhöhten Kosten beschaffen oder

Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern können, hätte dies auch nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der Bank.

Operationelle Risiken

Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein. Rechtsrisiken sind Verlustrisiken aufgrund der Außerachtlassung der durch Rechtsvorschriften und Rechtsprechung vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen infolge (ggf. auch unverschuldeter oder unvermeidbarer) Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung oder nicht zeitgerechter Reaktion auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Eine Realisierung von operationellen Risiken könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowie die Eigenmittelausstattung der SaarLB-Gruppe haben.

Risiko eines Versagens der Risikomanagementsysteme

Die SaarLB und die SaarLB-Gruppe haben sowohl in ihrer Aufbau- als auch ihrer Ablauforganisation Zuständigkeiten und Prozesse zur möglichst umfassenden Identifizierung, Analyse, Messung, Steuerung, Begrenzung und Überwachung von Risiken geschaffen.

Die entsprechenden Methoden, Einrichtungen und Verfahren werden ständig weiterentwickelt und innerhalb der gesamten SaarLB-Gruppe etabliert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die heute bestehenden Verfahren in der Zukunft als unzureichend oder ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die SaarLB oder ihre Tochtergesellschaften unerwartet substanzielle Verluste erleiden könnten, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der SaarLB und der SaarLB-Gruppe haben und die im äußersten Fall zur Unfähigkeit der SaarLB führen könnten, geschuldete Zahlungen auf ihre Wertpapiere zu leisten. Außerdem besteht generell das Risiko, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

Risiken aus Änderungen bestehender Gesetze oder Vorschriften, aus künftigen Gesetzen und Vorschriften oder aus diesbezüglichen Durchsetzungsmaßnahmen in Ländern, in denen die Bank tätig ist

Das Geschäft der Bank unterliegt in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig ist (Schwerpunkt der Tätigkeit der Bank liegt in Deutschland und Frankreich), detaillierten und umfassenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Aufsicht. Änderungen bestehender Gesetze und Vorschriften können sich auf die Art der Geschäftstätigkeit der Bank und ihr Produktangebot auswirken.

Änderungen der Vorschriften bezüglich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten und -geschäften können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Bank haben, beispielsweise indem sie eine Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit der Bank oder die Entstehung höherer Kosten zur Folge haben.

Aufsichtsbehörden verfügen im Bereich der Finanzdienstleistungen (neben den Bereichen Liquidität, Kapitaladäquanz und zulässiger Anlagen auch hinsichtlich Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungspflichten sowie Marketing- und Verkaufspraktiken) über hohen verwaltungsrechtlichen Einfluss. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, denen die Bank gegenwärtig unterliegt, können sich jederzeit mit nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftsfelder der Bank ändern. Die Bank ist nicht in der Lage, diesbezügliche künftige aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen zeitlich oder inhaltlich vorherzusagen. Ferner unterziehen Bankaufsichtsbehörden und andere Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und in anderen Staaten Zahlungsvorgänge und andere Geschäfte fortgesetzten Untersuchungen im Rahmen von Vorschriften zur Geldwäsche, verbotenen Geschäften mit sanktionsbelegten Staaten oder Bestechung sowie im Rahmen sonstiger Maßnahmen zur Verhinderung der Korruption. Sollte die Bank tatsächlich oder scheinbar nicht angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen eingehen, könnte ihre Reputation darunter leiden und es könnten ihr zusätzliche, rechtliche Risiken entstehen, u. a. in Form von Durchsetzungsklagen, Geld- oder sonstigen Strafen.

Darüber hinaus bestehen diverse Risiken in Bereichen, in denen unter Umständen unklare Bestimmungen gelten oder in denen Aufsichtsbehörden vorherige Richtlinien ändern oder Gerichte vorher ergangene Entscheidungen aufheben. Aufsichtsbehörden und andere Behörden sind berechtigt, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Bank zu eröffnen, die unter anderem eine Aussetzung oder den Entzug von der Bank erteilten Genehmigungen sowie den Erlass von Unterlassungsverfügungen, Geldstrafen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen oder andere Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben könnten, die sich in großem Maße nachteilig auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Bank auswirken könnten.

Reputationsrisiko und Risiken aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Bank, andere bekannte Unternehmen oder die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen

Die Bank ist Reputationsrisiken, d. h. der Gefahr von Rufschädigungen mit der Folge eines öffentlichen Vertrauens- oder Ansehensverlustes aus Sicht einzelner Interessengruppen (z. B. Kapitalmarkt, Kunden, Anteilseigner, Investoren, Öffentlichkeit, Mitarbeiter) ausgesetzt. Eine Rufschädigung kann unmittelbar durch das Verhalten bankinterner Mitarbeiter, externer Interessengruppen oder durch das gesellschaftliche Umfeld insgesamt erfolgen. Eine Rufschädigung kann zu einem direkten oder indirekten Schaden sowie damit gegebenenfalls verbundenen Opportunitätskosten führen.

Eine schlechte Presse sowie die Beschädigung der Reputation der Bank aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nichteinhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Bilanzunregelmäßigkeiten bei anderen großen und bekannten Unternehmen, eine erhöhte Aufmerksamkeit und Gründlichkeit seitens der Aufsichts- und Vollzugsbehörden bei der Prüfung von „Know-your-Customer“-Verfahren (Geldwäschebekämpfungsverfahren und Verfahren, die sich gegen die Finanzierung des Terrorismus richten) sowie ihrer jeweiligen Effektivität sowie Gerichtsverfahren aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nichteinhaltung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen seitens Gesellschaften des Konzerns, könnten eine verstärkte Überwachung durch die Aufsichtsbehörden zur Folge haben, die Fähigkeit des Konzerns beeinträchtigen, Kunden zu gewinnen und zu binden sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrechtzuerhalten und Gerichtsverfahren, Durchsetzungsklagen, Geld- und sonstige Strafen nach sich ziehen oder sich anderweitig in nicht vorhersehbarer Weise nachteilig auf die Bank auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der europäischen Staatsschuldenkrise

Die Verschlechterung des Marktes für staatliche Schuldtitel im Euroraum und Osteuropa, insbesondere die steigenden Kosten für Kreditaufnahmen, die im Jahr 2011 viele Staaten des Euroraums trafen, sowie die Ratingherabstufung der meisten Länder im Euroraum in den Jahren 2011 und 2012 zeigen, dass die Staatsschuldenkrise Auswirkungen sogar auf die finanziell stabilsten Länder des Euroraums einschließlich Deutschland haben kann. Obwohl die Kosten für Kreditaufnahmen in den Jahren 2012 und 2013 gesunken sind, ist fraglich, ob die ergriffenen Maßnahmen der politischen Entscheidungsträger ausreichend sind, um der Staatsschuldenkrise mittel- und langfristig zu begegnen. Insbesondere die Ratingherabstufungen von Frankreich und Österreich im Jahr 2012 haben gezeigt, dass die Wirksamkeit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility, auch als „EFSF“ bezeichnet), ein von der europäischen Union zur Bekämpfung der Staatsschuldenkrise gegründetes temporäres Gemeinschaftsinstrument in Form einer Zweckgesellschaft, oder des neuen, dauerhaften Europäischen Stabilisierungsmechanismus („ESM“), welcher im September 2012 in Kraft gesetzt wurde, durch eine Ratingherabstufung seiner Mitglieder ausgehöhlt werden kann. Nachdem die Ratings des EFSF und des ESM auf den Ratings ihrer zahlenden Mitglieder beruht, kann eine Ratingherabstufung dieser Mitglieder die Kosten für Kreditaufnahmen des EFSF und des ESM erhöhen, so dass ihre Fähigkeit, Gelder zur Unterstützung von Regierungen im Euroraum aufzunehmen, eingeschränkt werden könnte.

Zusätzlich dazu könnten die im Zuge der Staatsschuldenkrise eingeführten Sparprogramme einiger Länder des Euroraums das Wirtschaftswachstum kurz-, mittel- und langfristig bremsen. Rückläufige Wachstumsraten (oder gar ein Absacken in eine Rezession) in den Ländern des Euroraums könnte deren Schwierigkeiten, ihre Staatsschulden bei Fälligkeit zu refinanzieren, erhöhen, was wiederum zusätzlichen Druck auf die anderen Regierungen des Euroraums erzeugen könnte. Ein weiteres Andauern oder eine Ausweitung der europäischen Staatsschuldenkrise könnte nachteilige Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften und damit auch auf die Geschäfte der SaarLB haben.

Risiken durch Inanspruchnahme aus dem Sicherungssystem durch erhöhte Umlagen bzw. aufgrund der Neustrukturierung in Folge der neuen EU-Richtlinie zum Sicherungssystem

Das Sicherungssystem in der Sparkassen-Finanzgruppe wird durch eine jährliche Umlage der teilnehmenden Kreditinstitute finanziert. Reichen die Mittel nicht aus oder ist es sonst zur Erfüllung der Aufgaben des Einlagensicherungsfonds erforderlich, kann die SaarLB zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Nachschusspflicht zur Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen herangezogen werden. Bei Eintritt eines Stützungsfalles bei einem Mitgliedsinstitut im Haftungsverband in der Sparkassen-Finanzgruppe kann die SaarLB zu Stützungsmaßnahmen herangezogen werden. Dabei kann es sich um eine Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzufuhr); um die Übernahme von Garantien oder Bürgschaften; um die Übernahme verzinslicher Schuldversprechen; oder um die Erfüllung von gegen das Mitgliedsinstitut gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der Ansprüche auf die Sicherungsreserve handeln. Der Eintritt eines solchen Stützungsfalles hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB.

Mit Inkrafttreten der reformierten EU-Einlagensicherung zum 3. Juli 2015 strebt die Sparkassen-Finanzgruppe an, das bestehende Institutssicherungssystem um den Aspekt der direkten Einlagensicherung zu erweitern. Hierzu sind umfangreiche Anpassungen an Satzung und Beitragsordnung notwendig, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu genehmigen sind. In Folge dieser Neustrukturierung bestehen Risiken im Hinblick auf eine höhere reguläre Beitragslast oder etwaige Sonderbeiträge zur Rettung von in wirtschaftlichen Schwierigkeiten geratenen Instituten, welches negative Auswirkungen auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der SaarLB haben kann.

Die Neustrukturierung des Sicherungssystems könnte – je nach Ausgestaltung – auch zu einer anderen Bewertung der Verflechtungen und Haftung zwischen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen führen und mit weiteren Belastungen für die SaarLB einhergehen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die EU auf Grundlage von EU-Recht zukünftig an Stelle der derzeitigen Einlagensicherungssysteme der Mitgliedsstaaten ein EU-weites Einlagensicherungssystem einrichten wird. Auch in diesem Fall ist mit weiteren Belastungen für die SaarLB zu rechnen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SaarLB auswirken würden.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung fest verzinslich. Der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegt insbesondere dem Risiko, dass der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge eines Ansteigens der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt („Marktzins“) sinkt. Während der Zinssatz der Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich der Marktzins üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Kurs der Schuldverschreibungen in die entgegengesetzte Richtung, bis die Rendite der betroffenen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzins entspricht. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt der Kurs der Schuldverschreibungen üblicherweise. Anleger sollten sich bewusst sein, dass dementsprechend bei Verkauf der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit der erzielte Preis erheblich unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegen kann (siehe auch nachfolgend unter „Marktpreisrisiken“ im Unterabschnitt „Marktrisiken“).

Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Im schlimmsten Fall kann der variable Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Ertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen. Beim Erwerb von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können Anleger daher aufgrund der schwankenden Zinserträge die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, sodass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber Anlagen mit längerer Zinsbindungsfrist nicht möglich ist.

Risiken im Hinblick auf Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen wird die Emissionsrendite bis zur Fälligkeit durch die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis gebildet. Der Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge des Ansteigens des Marktzinses fällt. Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

Risiken im Hinblick auf Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag bzw. – im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen – zum Amortisationsbetrag zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Zeitpunkten zurückzuzahlen. Falls die Emittentin die

Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Die Ausübung des Rechts der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab, insbesondere von der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinskurve, der Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte. Es kann daher im Voraus keine eindeutige Aussage gemacht werden, ob und wann die Emittentin das Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird. Der Inhaber der Schuldverschreibungen muss daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann vorzeitig zurückzahlt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Inhaber der Schuldverschreibungen besonders profitabel sind oder Kurssteigerungen erwartet werden können.

Risiken im Hinblick auf nachrangige Standardschuldverschreibungen

Werden die Standardschuldverschreibungen als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben, stehen die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen untereinander im gleichen Rang. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach, so dass in Bezug auf die Schuldverschreibungen keine Zahlungen an die Anleihegläubiger erfolgen, solange nicht sämtliche vorrangigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger gegen die Emittentin in vollem Umfang befriedigt sind. Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen sind daher einem wesentlich höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Vorbehaltlich dieser Nachrangklausel ist die Emittentin berechtigt, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen aus sonstigem freiem Vermögen zu erfüllen. Anleihegläubiger sollten beachten, dass sie ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufrechnen können. Sicherheiten, gleich welcher Art, welche die Rechte der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sichern, werden weder durch die Emittentin noch durch eines ihrer verbundenen Unternehmen noch durch eine dritte Partei, die eine enge Verbindung zur Emittentin oder zu ihren verbundenen Unternehmen aufweist, noch durch eine andere Person gehalten und weder jetzt noch zu einem späteren Zeitpunkt bestellt. Des Weiteren unterliegt die Kündigung, die vorzeitige Rückzahlung und der Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen bestimmten Beschränkungen. Die Bedingungen nachrangiger Schuldverschreibungen beeinflussen den Marktwert nachrangiger Schuldverschreibungen dahingehend, dass der Marktwert von Schuldverschreibungen derselben Emittentin und mit denselben Bedingungen, aber ohne Nachrang, grundsätzlich höher ist.

Die Anleihebedingungen von nachrangigen Standardschuldverschreibungen sehen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vor, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist bzw. sein wird. Übt die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen aus, werden die Schuldverschreibungen am vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleihegläubiger ergeben.

Die Anleihebedingungen von nachrangigen Standardschuldverschreibungen sehen zudem, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung aus regulatorischen Gründen vor, wenn die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Standardschuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln. In diesem Fall gelten die gleichen Risiken wie im Fall der vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Rückzahlungstag unter anderen als den in den Anleihebedingungen beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

Marktrisiken

Liquiditätsrisiko

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen fortbestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. Darüber hinaus sollten Anleger berücksichtigen, dass das tatsächliche Volumen der Schuldverschreibungen erheblich unter dem angebotenen bzw. dem geplanten Angebotsvolumen liegen kann.

Marktpreisrisiken

Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen während der Laufzeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt und er im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Allgemeine Investitionsrisiken

Transaktionskosten

Beim Kauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Schuldverschreibungen verschiedene Nebenkosten (Transaktionskosten, Provisionen) an, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen verringern können. Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind, müssen Anleihegläubiger auch die Folgekosten (z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Angebotsvolumen

Der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Clearing-System hinterlegten Schuldverschreibungen zu. Das tatsächliche Volumen der ausgegebenen Schuldverschreibungen hängt vom Platzierungserfolg ab und kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen durch Rückkäufe der Emittentin verringern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Gesamtnennbetrags keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen oder einzuschränken. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibungen

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zum Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, d. h. er muss die laufenden Kreditzinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Der Inhaber der Schuldverschreibungen sollte nicht darauf vertrauen, aus Gewinnen einer Schuldverschreibung den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können.

Risiken aufgrund des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes

Das durch Artikel 1 des Restrukturierungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 in das deutsche Recht eingeführte und seit dem 1. Januar 2011 geltende Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz begründet Möglichkeiten zur Restrukturierung von Kreditinstituten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem Stadium, bevor ein Insolvenzverfahren

eingeleitet werden muss. Dies beinhaltet insbesondere die Durchführung eines Sanierungsverfahrens im Falle der Sanierungsbedürftigkeit und die Durchführung eines Reorganisationsverfahrens im Falle einer Bestandsgefährdung, die zu einer Systemgefährdung führt.

Maßnahmen nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz können, ohne dass die Zustimmung der betroffenen Anleihegläubiger eingeholt werden muss, deren Rechtsposition verschlechtern, z.B. durch die Einräumung eines Zahlungsaufschubs oder die Herabsetzung von Forderungen oder durch die Schaffung von Zahlungsverpflichtungen, die gegenüber den Schuldverschreibungen vorrangig sind.

Dieser Risikofaktor gilt für Schuldverschreibungen, die keine Pfandbriefe sind. Trotz des bei Pfandbriefen geltenden Trennungsprinzips kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Restrukturierungsmaßnahmen auch im Fall von Pfandbriefen nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspositionen von Anleihegläubigern haben können.

Abschreibungs- und „Bail-in“-Risiko

Die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die so genannte Bank Recovery and Resolution Directive; "BRRD") wurde am 14. April 2014 durch das Europäische Parlament verabschiedet und am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Richtlinie war bis zum 1. Januar 2015 durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Die BRRD sieht ein europaweit einheitliches Vorgehen bei der Abwicklung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzholdinggesellschaften und Zweigstellen von Instituten mit Sitz außerhalb der EU vor und beinhaltet neben den materiellen Vorgaben zur möglichen Verlustbeteiligung der Gläubiger einer Bank Bestimmungen, nach denen zusätzliche Entscheidungszuständigkeiten und Befugnisse für Aufsichtsbehörden, zusätzliche Organisations- und Meldepflichten für Banken vorgesehen sind. In der BRRD wird ein Minimum von Abwicklungsinstrumenten festgelegt. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, spezifische nationale Instrumente und Befugnisse für den Umgang mit ausfallenden Instituten beizubehalten, sofern diese zusätzlichen Befugnisse mit den Grundsätzen und Zielen des Bankenabwicklungsrahmens entsprechend der BRRD vereinbar sind und sofern sie einer wirksamen Gruppenabwicklung nicht im Wege stehen. Die Vorgaben der BRRD wurden in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ("BRRD-Umsetzungsgesetz", veröffentlicht am 18.12.2014, im Wesentlichen in Kraft seit dem 01.01.2015) eingeführt. Das BRRD-Umsetzungsgesetz entkoppelt die Regelungen zur Abwicklungsplanung aus dem Kreditwesengesetz ("KWG") und führt ein spezielles Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "SAG") ein, welches zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist.

Die BRRD enthält auch Bestimmungen, nach denen der zuständigen Aufsichts- und/oder sonstigen Behörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse eingeräumt werden müssen. Gemäß der BRRD erhalten die Abwicklungsbehörden unter gewissen Umständen die Befugnis, die Forderungen von nicht besicherten Gläubigern eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und/oder Forderungen in Eigenkapital umzuwandeln (sog. "Bail-in-Instrument"). Dieses Bail-in-Instrument ist trotz einer bis 1. Januar 2016 laufenden Umsetzungsfrist in der BRRD, in Deutschland durch das SAG bereits ab 1. Januar 2015 anzuwenden. Die jeweils zuständige Abwicklungsbehörde hat im Rahmen des Bail-in-Instruments die Befugnis, bei Eintritt bestimmter Ereignisse bestehende Anteile herabzuschreiben oder zu löschen. Zudem kann sie relevante Kapitalinstrumente sowie berücksichtigungsfähige (sogenannte "bail-in-fähige") Verbindlichkeiten (d. h. Eigenmittelinstrumente wie beispielsweise nachrangige Schulden und, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen bei bestimmten Verbindlichkeiten, auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten) eines ausfallenden Instituts herabschreiben oder diese herabschreibungsfähigen Verbindlichkeiten zu bestimmten Umwandlungssätzen, die wertangemessen sein müssen in Eigenkapital umwandeln. Damit soll die Finanzlage des Kreditinstituts gestärkt werden und ihm, vorbehaltlich einer angemessenen Restrukturierung, die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit ermöglicht werden.

Nach dem SAG ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA"). Die FMSA wendet die Regelungen des SAG auf Grundlage eines Abwicklungskonzepts an, das durch den europäischen Abwicklungsausschuss (dem Single Resolution Board – "SRB") beschlossen und ihr zur Durchführung vorgelegt wird. Wird in diesem Zusammenhang ein Bail-In-Instrument angeordnet, gilt die entsprechende Forderung als beglichen und herabgeschriebene oder umgewandelte Beträge wären dem zu folge unwiderruflich verloren. Die Inhaber der betreffenden Instrumente hätten – unabhängig davon, ob die Finanzlage der Bank wiederhergestellt wird – in Höhe der Abschreibung bzw. Umwandlung keine Ansprüche mehr aus diesen Instrumenten. Die Inhaber der betreffenden Instrumente dürfen jedoch durch die Anwendung der Bail-in-Instrumente nicht schlechter gestellt werden als bei Durchführung eines normalen Insolvenzverfahrens.

Die Umsetzung der BRRD in nationales Recht könnte daher die Rechte der Anleger einschränken. Dies wäre beispielsweise im Fall einer Abwicklung der Emittentin der Fall, die den Verlust der gesamten Anlage zur Folge haben kann und sich – auch vor Eintritt der Nichttragfähigkeit bzw. der Abwicklung – nachteilig auf den Marktwert auswirken kann. Da die Emittentin ein Kreditinstitut ist, besteht für die Anleger also stets das Risiko,

dass sie, auch gegen ihren Willen und auch wenn solche Regelungen zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere noch nicht existieren, Abschlüsse oder eine sonstige Schlechterstellung, bis hin zum Gesamtverlust, auf ihre Forderungen hinnehmen müssen, um eine Insolvenz der Emittentin abzuwenden, d.h. bereits zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Emittentin noch nicht insolvent ist.

Möglicher U.S.-Steuereinbehalt

Die Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S.-amerikanischen Steuergesetzes von 1986 (U.S. Internal Revenue Code) (im Allgemeinen als „FATCA“ bezeichnet) führen neue Meldebestimmungen und eine Quellensteuer in Höhe von 30% im Hinblick auf bestimmte Zahlungen ein, die gegebenenfalls zu entrichten ist, wenn im Hinblick auf den Zahlungsempfänger die anwendbaren Bestimmungen zur Weitergabe von Informationen, die Identifikation von Kontonummern, den Einbehalt, die Zertifizierung oder andere FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt werden. Bestimmte Länder, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland haben ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen, um die aufgrund von FATCA erforderliche Weitergabe von Informationen zu vereinfachen. Nach dem am 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommen „zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen“ (das „Abkommen“) sowie dem Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen, das am 15. Oktober 2013 in Kraft getreten ist, ist die Landesbank Saar verpflichtet, den deutschen Steuerbehörden Informationen über Kontoinhaber zu liefern, die U.S. Personen im Sinne der U.S. Bundeseinkommensteuer (U.S. Federal Income Taxation), bestimmte Nicht-U.S.-Unternehmen mit U.S.-Eigentümern und bestimmte ausländische Unternehmen, die sich nicht im Einklang mit den FATCA-Bestimmungen verhalten, sind. Ferner können diese Informationen an die U.S. Steuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service) übermittelt werden. Darüber hinaus können Anleihegläubiger einem Steuereinbehalt aufgrund des Abkommens unterliegen, wenn sie Nicht-U.S.-Unternehmen sind, die sich nicht im Einklang mit den auf sie anwendbaren FATCA-Bestimmungen verhalten oder die Auskunftersuchen zu Informationen über Kontoinhaber nicht nachgekommen sind.

Gemäß den Anleihebedingungen ist weder die Emittentin noch eine andere Person verpflichtet, aufgrund eines FATCA-Einhalts zusätzliche Beträge an den Anleihegläubiger zu bezahlen, so dass dieser einen erheblich geringeren Betrag erhalten würde, als ohne einen solchen FATCA-Einbehalt. Anleihegläubiger sollten sich mit ihren Steuerberatern bezüglich der Anwendung von FATCA auf eine Investition in die Schuldverschreibungen und ihre Möglichkeit, eine Steuererstattung für etwaige Beträge, die aufgrund von FATCA einbehalten wurden, zu erhalten, beraten.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Ausgabepreis und Gebühren bzw. sonstige Kosten

Im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen enthalten sein. Diese Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Vertriebsmarge enthält die Aufwendungen für andere Entgelte wie gegebenenfalls Vertriebsbonifikationen, die die Emittentin erhebt und an Vertriebspartner weitergibt. Die Vertriebsmarge beeinträchtigt die Ertragsmöglichkeit des Anlegers.

Die Vertriebsbonifikationen werden an die Vertriebspartner weitergegeben und können auf Ebene des Vertriebspartners Interessenkonflikte zulasten des Anlegers zur Folge haben, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben.

Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen

Die Emittentin kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten, d. h. unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Geld- und Briefkurse für die Schuldverschreibungen stellen, zu denen die Anleger die Schuldverschreibungen kaufen oder verkaufen können. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der rechnerische Wert der Schuldverschreibungen, der unter anderem von der Höhe der Zinssätze im Vergleich zu dem Marktzinsniveau abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein etwaiger, für die Schuldverschreibungen ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Schuldverschreibungen abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen gegebenenfalls enthaltene Vertriebsmarge. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Schuldverschreibungen an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Abgesehen hiervon bestehen im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Beratung durch die Hausbank

Der Prospekt einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht eine Beratung durch einen Anlageberater bei der jeweiligen Hausbank des Anlegers.. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

3 Landesbank Saar (Registrierungsformular)

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 21.04.2015 enthalten.

Die darin enthaltenen Informationen – mit Ausnahme des Abschnitts „Risikofaktoren“ (Seiten 5 –11) sowie des Abschnitts „Wesentliche Verträge“ (Seite 17) – sind durch Verweis gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz in den Prospekt einbezogen (siehe auch Abschnitt 9.5 „Liste mit Verweisen“). Die in dem Kapitel „Risikofaktoren“ des Registrierungsformulars enthaltenen emittentenbezogenen Risikofaktoren sind in Abschnitt 2.1. dieses Prospekts unter der Überschrift „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ dargestellt.

Das Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird auf Verlangen in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Zudem wurde es in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

4 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist. Die Anleihebedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Allgemeinen Beschreibung der Wertpapiere verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Anleihegläubigern zustehende Anleiherecht ist zu beachten, dass die Anleihebedingungen allein maßgeblich sind.

4.1 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikten

An der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen können gegebenenfalls von der Emittentin beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater oder Vertriebspartner, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen. Dieser Prospekt enthält in Kapitel 2. „Risikofaktoren“ unter „Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte“ bereits eine Beschreibung der potenziellen Interessenkonflikte, die der Emittentin bereits zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes bekannt sind. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus gegebenenfalls eine Beschreibung weiterer Interessen von Dritten – einschließlich Interessenkonflikte – enthalten, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

4.2 Gegenstand des Prospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen

Mit dem Begriff „Schuldverschreibungen“ sind sowohl Standardschuldverschreibungen als auch Pfandbriefe gemeint. Für Regelungen, die ausschließlich für Pfandbriefe gelten, wird der Begriff „Pfandbriefe“ genutzt. Für Regelungen, die ausschließlich für Standardschuldverschreibungen gelten, wird der Begriff „Standardschuldverschreibungen“ genutzt.

Sofern die angebotenen Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen Pfandbriefe darstellen, handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1b) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikels 22 Absatz 6 Ziffer 3 der Prospektverordnung (die „Schuldverschreibungen“ bzw. die „Pfandbriefe“). Außerdem unterliegen die Pfandbriefe den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Die Pfandbriefe können mit fester Verzinsung, variabler Verzinsung oder als Nullkupon-Schuldverschreibungen begeben werden, wie im Abschnitt 4.3.4 – Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen näher beschrieben.

Sofern die angebotenen Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen Standardschuldverschreibungen darstellen, handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1b) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikels 22 Absatz 6 Ziffer 4 der Prospektverordnung (die „Schuldverschreibungen“ bzw. die „Standardschuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen können mit fester Verzinsung, variabler Verzinsung oder als Nullkupon-Schuldverschreibungen begeben werden, wie im Abschnitt 4.3.4 – Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen näher beschrieben.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar.

Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen und/oder in Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 2 der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen, in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrag und haben Kapitalschutz, das heißt, die Schuldverschreibungen werden bei Endfälligkeit zum Nennbetrag bzw. – wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist – gegebenenfalls zu dem oder einem möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag oder im Fall von

Nullkupon-Schuldverschreibungen zum Amortisationsbetrag, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und mindestens dem Ausgabepreis entspricht, zurückgezahlt.

4.3 Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen

4.3.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

4.3.2 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

4.3.3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden und Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von CBF übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin und – sofern es sich bei den angebotenen Schuldverschreibungen entsprechend den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe handelt – des staatlich bestellten Treuhänders.

4.3.4 Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Die Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach den Anleihebedingungen. Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das in den Anleihebedingungen definierte Anleiherecht.

Die Schuldverschreibungen werden am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag zum Nennbetrag oder, wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gegebenenfalls am vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag bzw. im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Amortisationsbetrag zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen können mit fester Verzinsung oder mit variabler Verzinsung ausgestattet sein. Darüber hinaus ist es auch möglich, die Schuldverschreibungen als Nullkupon-Schuldverschreibungen zu begeben.

4.3.4.1 Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinslaufbeginn während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d. h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermins eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“). Aufgrund der Festlegung des Zinssatzes partizipiert der Anleihegläubiger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau.

4.3.4.2 Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn während der Zinsperiode(n) jeweils mit einem variablen Zinssatz verzinst. Eine Zinsperiode ist jeweils der Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten in den

Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht). Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstageskonvention und Zinskonvention berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d. h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermens eine Anpassung der Zinsen erfolgt („Adjusted“) oder nicht („Unadjusted“).

Der variable Zinssatz für eine bestimmte Zinsperiode wird jeweils am Zinsermittlungstag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode liegt, festgelegt und berechnet sich auf Basis eines Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Hinzurechnung oder Abzug einer Marge. Als Referenzzinssatz wird ein EURIBOR-Zinssatz verwendet, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen näher bestimmt:

- Ein EURIBOR-Zinssatz (z. B. der 3-Monats-, 6-Monats- oder 12-Monats-EURIBOR) bezeichnet dabei einen Zinssatz p. a., der für Euro-Einlagen für einen bestimmten Monatszeitraum im Rahmen von Interbankgeschäften festgestellt und am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „EURIBOR1“ oder einer Nachfolgeside veröffentlicht wird. Informationen zur Wertentwicklung des maßgeblichen EURIBOR-Zinssatzes sind unter www.euribor-ebf.eu abrufbar.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen.

4.3.4.3 Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf den Nennbetrag begeben. Periodische Zinszahlungen erfolgen nicht. Stattdessen wird die Emissionsrendite durch die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Ausgabepreis, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, gebildet.

4.3.4.4 Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Schuldverschreibungen auch für die Emittentin unkündbar.

Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung unter Einhaltung einer Mindestmitteilungsfrist zum Möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag bzw. zu einem der jeweiligen Möglichen vorzeitigen Rückzahlungstage vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung erhält der Anleger den Nennbetrag bzw. – im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen – den Amortisationsbetrag zurückgezahlt.

4.3.4.5 Besonderheiten von nachrangigen Standardschuldverschreibungen

Werden die Standardschuldverschreibungen als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben, stehen die Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, mit Ausnahme von all jenen nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, sowie mit Ausnahme von den Ansprüchen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikeln 52 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach, so dass in Bezug auf die Schuldverschreibungen keine Zahlungen an die Anleihegläubiger erfolgen, solange nicht sämtliche vorrangigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger gegen die Emittentin in vollem Umfang befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art oder Garantie durch die Emittentin oder durch Dritte

gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem weiteren Zeitpunkt gestellt werden.

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Rückzahlungstag unter anderen als den in den Anleihebedingungen beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

Entsprechend den anwendbaren Vorschriften bezüglich der Einstufung der Schuldverschreibungen als Eigenkapital sollen die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital (Tier 2) anrechenbar sein. Es gibt jedoch keine Garantie, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital (Tier 2) qualifiziert werden oder, falls sie als solches qualifiziert werden, diese Einstufung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bestehen bleibt oder dass diese Schuldverschreibungen von zukünftigen EU-Regularien bezüglich Kapitalerhaltung ausgenommen werden. Hiermit hängt das Recht der Emittentin zusammen, die nachrangigen Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu kündigen, wenn die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde nicht mehr berechtigt ist, die nachrangigen Standardschuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.

Die Anleihebedingungen von nachrangigen Standardschuldverschreibungen sehen zudem, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vor, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist bzw. sein wird. Übt die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen aus, werden die Schuldverschreibungen am vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

4.3.5 Rendite über Gesamtlaufzeit

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung oder Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt, entspricht die Rendite der Schuldverschreibungen der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rendite über die gesamte Laufzeit, wobei die dort genannte Rendite nicht Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten berücksichtigt.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur erwarteten Rendite gemacht werden können.

Die Rendite wird wie folgt berechnet:

Die Rendite für Schuldverschreibungen wird nach der Standard-ISMA-Methode berechnet, der zu Folge der Effektivzinssatz von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung täglicher Stückzinsen ermittelt wird.

4.3.6 Status und Rang

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe handelt, stellen die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin. Pfandbriefe werden stets nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes durch ein Portfolio geeigneter Deckungswerte besichert. Sollte über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet werden, fallen die von ihr gehaltenen Deckungswerte nicht in die Insolvenzmasse. Das heißt, die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind im Falle der Insolvenz aus den in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerten voll zu befriedigen.

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Standardschuldverschreibungen handelt, die nach den Endgültigen Bedingungen nicht nachrangig sind, begründen die Standardschuldverschreibungen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Standardschuldverschreibungen handelt, die nach den Endgültigen Bedingungen nachrangig sind, begründen die Standardschuldverschreibungen nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von all jenen nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft

Gesetzes gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, sowie mit Ausnahme von den Ansprüchen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikeln 52 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

4.3.7 Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der Vorlegungsfrist.

4.3.8 Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Beschlusses des Vorstands der Emittentin begeben.

4.3.9 Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und/oder in Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen, Ziffer 3, der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.4 Bedingungen für das Angebot

4.4.1 Bedingungen

In Teil B der Endgültigen Bedingungen werden unter Punkt 4 die Bedingungen für das Angebot (Abverkauf ohne Zeichnungsfrist) aufgeführt. Es gelten folgende Regelungen:

Die Schuldverschreibungen werden ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Verkaufsbeginn öffentlich angeboten. Die Emittentin kann das Angebot jederzeit beenden.

Die Gesamtsumme der Emission wird in Teil A der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das jeweilige Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

4.4.2 Preisfestsetzung

Gemäß den Endgültigen Bedingungen „Abverkauf ohne Zeichnungsfrist“ gelten die folgenden Regelungen:

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen wird bei Verkaufsbeginn festgelegt und entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Ausgabepreis, der – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – einen Ausgabeabschlag bzw. Ausgabeaufschlag enthalten kann, der in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert ist. Anschließend wird der Verkaufspreis laufend an die Marktbedingungen angepasst.

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegelt den rechnerischen Wert der Schuldverschreibungen, unter Berücksichtigung der Vertriebsmarge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte wider. Er kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag bzw. einen Ausgabeabschlag enthalten.

Der rechnerische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von verschiedenen veränderlichen Parametern ab. Hierzu zählen unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, Zinsvolatilitäten und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (sogenannte „Hedging-Instrumente“). Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation der Vertriebsmarge berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen. In der Vertriebsmarge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Vertriebsmarge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Darüber hinaus erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat sowie Aufwendungen für Provisionen, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer

Platzierung der Schuldverschreibungen an Vertriebspartner gezahlt werden (sogenannte Vertriebsbonifikationen). Informationen hierzu sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner erhältlich. Beim Vertriebspartner kann der Anleger auch Informationen zu etwaigen Erwerbs- und Veräußerungskosten erfragen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen anfallen. Von der Emittentin werden dem Anleger über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge in Rechnung gestellt.

4.4.3 Platzierung

Die Schuldverschreibungen können bei den in den Endgültigen Bedingungen genannten Stellen bezogen werden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sind neben dem außerbörslichen Erwerb auch Zeichnungen über die in den Endgültigen Bedingungen genannte(n) Börse(n) möglich.

4.5 Kategorien potenzieller Investoren

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Schuldverschreibungen an Privatanleger und/oder institutionelle Investoren in der Bundesrepublik verkauft werden.

4.6 Zulassung zum Handel / Zahlstelle und Berechnungsstelle

4.6.1 Zulassung zum Handel

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, sollen die Schuldverschreibungen an der dort genannten Stelle ab dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Einführungsdatum zum Handel zugelassen werden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen keine entsprechende Stelle genannt ist, ist eine Zulassung zum Handel nicht beabsichtigt.

4.6.2 Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und – sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen handelt – Berechnungsstelle fungiert die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

4.7 Sonstige Angaben

4.7.1 Emittenten-Rating

Das Bonitäts- bzw. Emittenten-Rating stellt die Meinung der Ratingagenturen über die allgemeine Kreditwürdigkeit eines Schuldners dar, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Es bezieht sich allein auf die Fähigkeit und Bereitschaft, die finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Agenturen berücksichtigen dabei auch externe Bonitätsfaktoren und Unterstützungsmechanismen.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines sogenannten Ausblicks, der von „negativ“ über „stabil“ bis „positiv“ reichen kann. Im Folgenden ist die Ratingskala der beiden Ratinggeber der SaarLB aufgeführt:

Moody's		Fitch		Englische Bezeichnung	Deutsche Beschreibung
Long Term	Short Term	Long Term	Short Term		
Aaa	P-1	AAA	F1+	Prime (Triple A)	Schuldner höchster Bonität, Ausfallrisiko auch längerfristig so gut wie vernachlässigbar
Aa1		AA+		High grade	Sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen
Aa2		AA			
Aa3		AA-			
A1		A+		Upper Medium grade	Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen
A2	A				
A3	A-				
Baa1	P-2	BBB+	F2	Lower Medium grade	Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen
Baa2	P-3	BBB	F3		
Baa3		BBB-			
Ba1	Not Prime	BB+	B	Non Investmentgrade speculative	Spekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage ist mit Ausfällen zu rechnen
Ba2		BB		Highly Speculative	Hochspekulative Anlage. Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich
Ba3		BB-			
B1		B+			
B2		B			
B3		B-			
Caa1		CCC	C	Substantial risks	Nur bei günstiger Entwicklung sind keine Ausfälle zu erwarten
Caa2				Extremely speculative	Moody's: in Zahlungsverzug
Caa3				In default with little prospect for recovery	Standard & Poor's: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls oder Insolvenzverfahren beantragt, aber noch nicht in Zahlungsverzug
Ca					
C		DDD	/	In default	Zahlungsausfall

Die internationalen Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH bescheinigen der SaarLB zzt. folgende Bonität:

Rating	Moody's	Fitch
Langfrist-Rating (unbesichert) inkl. Ausblick		
mit Staatshaftung	Aa1 stabil	AAA stabil
ohne Staatshaftung	A3 stabil	A negativ
BCA/Viability Rating	Ba2	BB+
Kurzfrist-Rating (unbesichert)	P-2	F1

Ein Rating der Emittentin spiegelt die Bonität der Emittentin wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen der bereits erläuterten Risiken aus der Schuldverschreibung auf den Marktwert derselben (vgl. „Risikofaktoren hinsichtlich der Schuldverschreibungen“). Ein etwaiges, auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann vom Rating der Emittentin abweichen. Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen.

Moody's und Fitch sind in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (in der durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 geänderten Fassung) über Ratingagenturen registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) unter <http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAS> aufgeführt.

4.7.2 Rating der Schuldverschreibungen

Die unter dem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können geratet sein oder nicht. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob ein Rating für die Schuldverschreibungen vorliegt und – sofern dies der Fall ist – über was für ein Rating die Schuldverschreibungen verfügen.

5 Anleihebedingungen

5.1 Anleihebedingungen für Pfandbriefe

§ 1

(Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Landesbank Saar (die „Emittentin“) wird in Euro, in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag (der „Gesamtnennbetrag“) sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um Hypothekendarlehen oder Öffentliche Pfandbriefe (jeweils die „Pfandbriefgattung“), wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt (die „Pfandbriefe“, die „Schuldverschreibungen“ oder in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Pfandbriefe (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 2

(Anleiherecht)

(1) Jeder Pfandbrief, mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen, gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 3 errechnenden Zinsbetrags an dem Zinstermin bzw. dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) sowie das in § 4 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung des Pfandbriefs zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) zum Nennbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“).

Jede Nullkupon-Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das Recht, gemäß § 4 von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung des Pfandbriefs zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) den Amortisationsbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“). Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen.

(2) Die Pfandbriefe sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Pfandbriefe auch für die Emittentin nicht kündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Pfandbriefe durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu dem bzw. den Möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag(en) vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) Sofern es die Emittentin im Fall von Pfandbriefen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) oder die Zinszahlung am Zinstermin bzw. an dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) in voller Höhe an CBF zu erbringen, wird der Nennbetrag oder der Zinsbetrag ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung oder die Zinszahlung an CBF erfolgt ist.

§ 3

(Verzinsung)

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine feste Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung

anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „Zinssatz“) verzinst, wobei die Zinsen jeweils nachträglich am bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstermin(en) ((jeweils) der „Zinstermin“) fällig sind.

(2) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) für jeden Zinstermin wird errechnet, indem der Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (4) auf den Nennbetrag des Pfandbriefs bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(3) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf taggenauer Basis („act/act ICMA“).

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine variable Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (Absatz (2)) verzinst, und zwar ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) (jeder ein „Zinstermin“) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) (jeweils die „Zinsperiode“). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.

(2) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) entspricht dem variablen Zinssatz. Der „variable Zinssatz“ für eine Zinsperiode ist der Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „Marge“). Der Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz. „EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) bezeichnet dabei den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzzinssatz für Einlagen in Euro für den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Monats-Zeitraum, wie er um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ oder einer Nachfolgersite (die „Bildschirmseite“) veröffentlicht wird.

Der variable Zinssatz wird an jedem Zinsermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. „Zinsermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. „Berechnungsstelle“ ist die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen. Die Berechnungsstelle wird bei einer solchen Bestimmung allgemeine Marktstandards berücksichtigen.

(3) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinstermin geltende Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (5) auf den Nennbetrag des Pfandbriefs bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(4) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(5) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360

(„act/360“).

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Nullkupon-Schuldverschreibungen vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe.
- (2) Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen zu verzinsen, es sei denn, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emissionsrendite (die „Emissionsrendite“) der Pfandbriefe ist höher als der gesetzlich festgelegte Satz für Verzugszinsen, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums in Höhe der Emissionsrendite erfolgt.
- (3) Der Zinsertrag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennwert.

§ 4

(Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung)

- (1) Die Pfandbriefe werden, vorbehaltlich von Absatz (2) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag (der „Rückzahlungstag“) von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.
- (2) Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzuzahlen.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin hat das Recht, die Pfandbriefe insgesamt, aber nicht teilweise zu dem bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag ((jeweils) der „mögliche vorzeitige Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag bzw. – wenn es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt – zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Amortisationsbetrag (der „Amortisationsbetrag“) zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin mit der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestmitteilungsfrist (die „Mindestmitteilungsfrist“) vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „vorzeitige Rückzahlungstag“) gemäß § 7 bekannt machen.

- (3) Wenn der Rückzahlungstag bzw. vorzeitige Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. „Bankgeschäftstag“ ist dabei jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) oder ein Nachfolgesystem dazu betriebsbereit ist.

§ 5

(Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in Euro zu leisten.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (3) Zahlungen an CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.
- (4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

§ 6
(Status)

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

§ 7
(Bekanntmachungen)

(1) Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

(2) Anstelle oder neben der Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz (1) kann die Emittentin eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.

§ 8
(Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf)

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

(2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9
(Schlussbestimmungen)

(1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Saarbrücken. Der Gerichtsstand Saarbrücken ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

5.2 Anleihebedingungen für Standardschuldverschreibungen

§ 1
(Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Landesbank Saar (die „Emittentin“) wird in Euro, in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag (der „Gesamtnennbetrag“) sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um Standardschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ oder in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen

werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Anleiherecht)

(1) Jede Schuldverschreibung, mit Ausnahme von Nullkupon-Schuldverschreibungen, gewährt ihrem Inhaber einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 3 errechnenden Zinsbetrags an dem Zinstermin bzw. dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) sowie das in § 4 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) zum Nennbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“).

Jede Nullkupon-Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das Recht, gemäß § 4 von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) den Amortisationsbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“). Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, sind die Schuldverschreibungen auch für die Emittentin nicht kündbar. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu dem bzw. den möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag(en) vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) Sofern es die Emittentin im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) oder die Zinszahlung am Zinstermin bzw. an dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) in voller Höhe an CBF zu erbringen, wird der Nennbetrag oder der Zinsbetrag ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung oder die Zinszahlung an CBF erfolgt ist.

§ 3 (Verzinsung)

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine feste Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „Zinssatz“) verzinst, wobei die Zinsen jeweils nachträglich am bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstermin(en) ((jeweils) der „Zinstermin“) fällig sind.

(2) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) für jeden Zinstermin wird errechnet, indem der Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (4) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(3) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf taggenauer Basis („act/act ICMA“).

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine variable Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (Absatz (2)) verzinst, und zwar ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) (jeder ein „Zinstermin“) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) (jeweils die „Zinsperiode“). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.

(2) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) entspricht dem variablen Zinssatz. Der „variable Zinssatz“ für eine Zinsperiode ist der Referenzzinssatz gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „Marge“). Der Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz. „EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) bezeichnet dabei den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzzinssatz für Einlagen in Euro für den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Monats-Zeitraum, wie er um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR1“ oder einer Nachfolgersite (die „Bildschirmseite“) veröffentlicht wird.

Der variable Zinssatz wird an jedem Zinsermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. „Zinsermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. „Berechnungsstelle“ ist die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen. Die Berechnungsstelle wird bei einer solchen Bestimmung allgemeine Marktstandards berücksichtigen.

(3) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinstermin geltende Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (5) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(4) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(5) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360 („act/360“).

Falls nach den Endgültigen Bedingungen Nullkupon-Schuldverschreibungen vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen zu verzinsen, es sei denn, die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emissionsrendite (die „Emissionsrendite“) der Schuldverschreibungen ist höher als der gesetzlich festgelegte Satz für Verzugszinsen, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums in Höhe der Emissionsrendite erfolgt.

(3) Der Zinsertrag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennwert.

§ 4 (Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich von Absatz (2) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist), am in den Endgültigen Bedingungen genannten Rückzahlungstag (der „Rückzahlungstag“) von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.

(2) Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung nicht anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise zu dem bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag ((jeweils) der „mögliche vorzeitige Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag bzw. – wenn es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen handelt – zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Amortisationsbetrag (der „Amortisationsbetrag“) zurückzuzahlen. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin mit der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestmitteilungsfrist (die „Mindestmitteilungsfrist“) vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „vorzeitige Rückzahlungstag“) gemäß § 7 bekannt machen.

(3) Wenn der Rückzahlungstag bzw. vorzeitige Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. „Bankgeschäftstag“ ist dabei jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) oder ein Nachfolgesystem dazu betriebsbereit ist.

§ 5 (Zahlungen)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

(3) Zahlungen an CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

(4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

§ 6 (Status)

Falls nach den Endgültigen Bedingungen nicht nachrangige Schuldverschreibungen vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen nachrangige Schuldverschreibungen im Sinne von § 10 Absatz 5a Kreditwesengesetz („Tier 2 – nachrangige Standardschuldverschreibungen“) vorliegen, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, sind diese Verbindlichkeiten nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen dritten Gläubigern der Emittentin mit der Folge, dass in keinem der genannten Fälle Zahlungen auf die Verbindlichkeiten geleistet werden, solange nicht alle nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig befriedigt sind.

(2) Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(3) Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(4) Nachträgliche Vereinbarungen, die den Rangrücktritt gemäß diesem § 6 beschränken, den Rückzahlungstag vorverlegen oder anwendbare Kündigungsfristen verkürzen, sind unzulässig. Werden Schuldverschreibungen, die längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des Kreditwesengesetzes darstellen, vor dem Rückzahlungstag bzw. vorzeitigem Rückzahlungstag zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Kreditwesengesetz) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen (im Sinne des Kreditwesengesetzes) haftenden Eigenkapitals im Sinne der §§ 10 und 10a des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 7 (Bekanntmachungen)

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

(2) Anstelle oder neben der Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz (1) kann die Emittentin eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.

§ 8 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 (Schlussbestimmungen)

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Saarbrücken. Der Gerichtsstand Saarbrücken ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

5.3 Anleihebedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe der Landesbank Saar (die „Emittentin“) wird in Euro, in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag (der „Gesamtnennbetrag“) sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „Stückelung“ oder der „Nennbetrag“) begeben. Bei der Anleihe handelt es sich um Standardschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“ oder in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

(2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Anleiherecht)

(1) Jede Schuldverschreibung gewährt dem Anleihegläubiger einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 3 errechnenden Zinsbetrags an dem Zinstermin bzw. dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) sowie das in § 4 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag bzw. am vorzeitigen Rückzahlungstag (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist) zum Nennbetrag zu verlangen (das „Anleiherecht“).

(2) Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig aus regulatorischen oder steuerrechtlichen Gründen zurückzuzahlen. Wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin (ordentliches Kündigungsrecht) anwendbar ist, ist die Emittentin zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu dem bzw. den möglichen vorzeitigen Rückzahlungstag(en) vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund, unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag oder am Vorzeitigen Rückzahlungstag oder die Zinszahlung am Zinstermin bzw. an dem jeweiligen Zinstermin (sofern in den Endgültigen Bedingungen mehrere Zinstermine vorgesehen sind) in voller Höhe an CBF zu erbringen, wird der Nennbetrag oder der Zinsbetrag ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung oder die Zinszahlung an CBF erfolgt ist.

§ 3 (Verzinsung)

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine feste Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz (der „Zinssatz“) verzinst, wobei die Zinsen jeweils nachträglich am bzw. an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstermin(en) ((jeweils) der „Zinstermin“) fällig sind.

(2) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) für jeden Zinstermin wird errechnet, indem der Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (4) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(3) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden

Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(4) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf taggenauer Basis („act/act ICMA“).

Falls bzw. soweit nach den Endgültigen Bedingungen eine variable Verzinsung vorgesehen ist, gelten die folgenden Regelungen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (Absatz (2)) verzinst, und zwar ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn (einschließlich) (der „Zinslaufbeginn“) bis zum ersten in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (ausschließlich) (jeder ein „Zinstermin“) und danach von jedem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich), letztmalig bis zum in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsende (ausschließlich) (das „Zinsende“) bzw. bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 4 Abs. (2)) (ausschließlich) (wenn nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung anwendbar ist und die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht) (jeweils die „Zinsperiode“). Die Zinsen sind nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig.

(2) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) entspricht dem variablen Zinssatz. Der „variable Zinssatz“ für eine Zinsperiode ist der Referenzzinssatz gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (die „Marge“). Der Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) entspricht nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dem EURIBOR-Satz. „EURIBOR“ (European Interbank Offered Rate) bezeichnet dabei den als Prozentsatz per annum ausgedrückten, im Interbankenmarkt anwendbaren Referenzzinssatz für Einlagen in Euro für den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Monats-Zeitraum, wie er um 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Zinsermittlungstag auf der Reuters-Seite „EURIBOR1“ oder einer Nachfolgersite (die „Bildschirmseite“) veröffentlicht wird.

Der variable Zinssatz wird an jedem Zinsermittlungstag von der Berechnungsstelle für die folgende Zinsperiode festgestellt und nach § 7 bekanntgegeben. „Zinsermittlungstag“ ist der zweite Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. „Berechnungsstelle“ ist die Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ermitteln und festlegen. Die Berechnungsstelle wird bei einer solchen Bestimmung allgemeine Marktstandards berücksichtigen.

(3) Der Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“) wird errechnet, indem der für den jeweiligen Zinstermin geltende Zinssatz unter Berücksichtigung von Absatz (5) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der Zinsbetrag wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(4) Ist ein Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 4 Abs. (3)), erfolgt die Zinszahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, wenn in den Endgültigen Bedingungen „Following“ als maßgebliche Geschäftstagekonvention angegeben ist. Ist in den Endgültigen Bedingungen „Modified Following“ als Geschäftstagekonvention angegeben und ist der Zinstermin kein Bankgeschäftstag, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zinszahlung am vorhergehenden Bankgeschäftstag.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Unadjusted“ vorgesehen ist, besteht aufgrund dieser Verschiebung kein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen als Anpassungsregelung „Adjusted“ vorgesehen ist, werden der an dem betreffenden Zinstermin fällige Zinsbetrag und gegebenenfalls der darauffolgende Zinsbetrag entsprechend angepasst.

(5) Die Berechnung des zahlbaren Zinsbetrags erfolgt entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinskonvention auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360 („act/360“).

§ 4

(Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung)

(1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze, am in den Endgültigen

Bedingungen genannten Rückzahlungstag (der „Rückzahlungstag“) von der Emittentin zum Nennbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zum Nennbetrag zurückzahlen, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist bzw. sein wird. Eine solche Kündigung ist unwirksam, wenn sie früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgt, an dem sich die Änderung der steuerlichen Behandlung erstmals nachteilig auswirkt. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin gemäß § 7 bekannt machen. Weiterhin muss die Bekanntmachung den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“), nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) Die Emittentin hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zum Nennbetrag zurückzahlen, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital (Tier 2) nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt oder unterliegen wird als am Emissionstag. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin gemäß § 7 bekannt machen. Weiterhin muss die Bekanntmachung den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“), und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(4) Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin (ordentliches Emittentenkündigungsrecht) nicht anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Vorbehaltlich, der Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3, sind die Schuldverschreibungen weder für die Emittentin noch für die Anleihegläubiger kündbar.

Falls nach den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit der Vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin (ordentliches Emittentenkündigungsrecht) anwendbar ist, gelten die folgenden Regelungen:

Die Schuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar. Die Emittentin hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Frist (die „Mindestmitteilungsfrist“) zu dem bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Möglichen Vorzeitigen Rückzahlungstag ((jeweils) der „Mögliche Vorzeitige Rückzahlungstag“) vorzeitig zum Nennbetrag zurückzahlen. Die Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung wird die Emittentin gemäß § 7 bekannt machen. Weiterhin muss die Bekanntmachung den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „Vorzeitige Rückzahlungstag“), nennen.

(5) Wenn der Rückzahlungstag bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht. „Bankgeschäftstag“ ist dabei jeder Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system² („TARGET“) oder eines Nachfolgesystems offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

§ 5 (Zahlungen)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Zahlstelle an CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

(3) Zahlungen an CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.

(4) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

§ 6 (Status)

(1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von all jenen nachrangigen Ansprüchen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, sowie mit Ausnahme von den Ansprüchen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Emittentin gemäß Artikeln 52 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 6 Absatz (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 6 Absatz (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Rückzahlung nach Maßgabe von § 4 Absatz (2) oder (3) bzw. – falls das ordentliche Emittentenkündigungsrecht anwendbar ist – § 4 Absatz (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine vorherige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 7 (Bekanntmachungen)

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

(2) Anstelle oder neben der Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz (1) kann die Emittentin eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger übermitteln.

§ 8 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin hat (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese erforderlich ist) jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 (Schlussbestimmungen)

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen

Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

(3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(4) Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Saarbrücken. Der Gerichtsstand Saarbrücken ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

6 Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Prospekts geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

6.1 EU-Zinsrichtlinie

Nach der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften (EU-Zinsrichtlinie) muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Seit dem 1. Januar 2015 nimmt auch Luxemburg am System des automatischen Informationsaustauschs teil.

Österreich erteilt für eine Übergangszeit keine Auskünfte über Zinszahlungen an ausländische Zahlungsempfänger. Dort wird eine Quellensteuer von derzeit 35 % erhoben.

Die Besteuerung der Zinserträge in Deutschland wird durch die Erhebung der Quellensteuer nicht ausgeschlossen. Über die Höhe der einbehaltenen Quellensteuer wird eine Steuergutschrift erteilt. Die Quellensteuer wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder, sofern die Quellensteuer die zu zahlende Einkommensteuer übersteigt, im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie angenommen, die bis zum 1. Januar 2016 von den Mitgliedsstaaten ins nationale Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden ist. Die Änderungsrichtlinie sieht u.a. eine Ausdehnung des Zinsbegriffs und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie auf andere, im Wesentlichen gleichwertige Einkünfte (u.a. Einkünfte aus Investmentfonds und Lebensversicherungsverträgen) vor. Zudem sollen die Finanzbehörden unter Anwendung eines sogenannten „Transparenzkonzeptes“ Schritte unternehmen, um denjenigen zu identifizieren, der wirtschaftlich von den Zinszahlungen profitiert.

6.2 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wurde die sog. Abgeltungsteuer eingeführt. Mit diesem neuen Besteuerungsverfahren wird auf Kapitalerträge eine einheitliche, definitive Steuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer erhoben. Diese Kapitalertragsteuer hat in der Regel abgeltende Wirkung, d. h., das Finanzamt erhebt auf Kapitaleinkünfte keine weiteren Steuern. Die Besteuerung ist unabhängig vom individuellen, progressiven Steuersatz. Die persönlichen Kapitaleinkünfte sind i. d. R. nicht mehr Teil der Jahreseinkommensteuererklärung. Statt über den jährlichen Einkommensteuerbescheid wird diese Steuer direkt von den Kapitalgesellschaften oder den Geldinstituten für jeden Steuerpflichtigen anonym an das Finanzamt überwiesen.

Von der Abgeltungssteuer erfasst werden auch Veräußerungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften. Das sog. Halbeinkünfteverfahren für Aktien wurde abgeschafft, ebenso wie die bisher für Veräußerungsgeschäfte geltende Haltefrist von einem Jahr.

6.2.1 Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Werden die Schuldverschreibungen im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, sind laufende Kapitalerträge sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen gemäß § 20 Einkommensteuergesetz zu versteuern.

Erfolgt der Zufluss der Kapitalerträge aus laufenden Erträgen sowie aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Erträge der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) durch die auszahlende Stelle.

Im Falle der Veräußerung der Schuldverschreibungen oder Einlösung zum Nennwert ist Bemessungsgrundlage der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind, und den Anschaffungskosten.

Können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden, sind 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kapitalertragsteuerabzugs. Diese pauschale Bemessungsgrundlage kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt werden.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Als auszahlende Stelle kommen seit 2009 auch inländische Wertpapierhandelsunternehmen und inländische Wertpapierhandelsbanken in Betracht.

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte Abgeltungsteuer). Die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehenden tatsächlichen Werbungskosten, die nach dem 31. Dezember 2008 entstehen, finden keine steuerliche Berücksichtigung. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird bei Vorlage eines Frestellungsauftrages von den Einnahmen nur ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von bis zu EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen können im Rahmen der Steuererklärung angegeben werden, wenn es sich um Sachverhalte des § 32d Abs. 2 bis 6 EStG handelt, z. B. ein noch nicht ausgeschöpfter Sparerpauschbetrag, ein noch nicht berücksichtigter Verlust bzw. eine pauschale Bemessungsgrundlage. Verluste werden grundsätzlich innerhalb der Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ von der auszuzahlenden Stelle verrechnet. Geht der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres kein Antrag auf Verlustbescheinigung zu, werden die Verluste in das nächste Jahr vorgetragen. Sie dürfen nicht mehr mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. davon abgezogen werden. Wird eine Verlustbescheinigung beantragt, ist die Berücksichtigung der Verluste dann im Rahmen der Steuerveranlagung vorzunehmen.

Liegt der persönliche Steuersatz des Anlegers unter dem Abgeltungsteuersatz kann auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Finanzverwaltung im Rahmen der Steuererklärung die tarifliche Einkommensteuer berechnet werden (Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlassungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Über die einbehaltenen Steuerbeträge, die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste und die ausländische Quellensteuer ist dem Anleger eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster auszustellen.

6.2.2 Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Die Besteuerung der Kapitalerträge mit der abgeltenden Kapitalertragsteuer kommt nur für Kapitalerträge in Betracht, die im Privatvermögen erzielt werden.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten, im Falle von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder natürlichen Personen, unterliegen die Kapitalerträge weiterhin im Rahmen der Regelbesteuerung der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und eventuell der Gewerbesteuer.

Der Abzug von Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen im Betriebsvermögen ist weiterhin möglich. Eine Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs auf die Höhe des Sparer-Pauschbetrages erfolgt nicht. Daher könnte es interessant sein, insbesondere fremdfinanzierte Kapitalanlagen in das Betriebsvermögen zu überführen, um so den Abzug von Finanzierungskosten als Betriebsausgaben zu erreichen.

Wurde bei Auszahlung der Kapitalerträge Kapitalertragsteuer abgezogen, kann diese auf die tarifliche Steuer angerechnet werden. Dies gilt auch für den Solidaritätszuschlag.

Die besonderen Regelungen für die Abgeltungsteuer finden keine Anwendung.

6.2.3 Nicht in Deutschland steuerlich ansässige Anleger

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Kapitalertragsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlags.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung – ZIV – (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

7 Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, welche die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „Prospektrichtlinie“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie auch die Europäische Richtlinie 2010/73/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG, sofern umgesetzt, sowie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur wie folgt statt:

- a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie bzw. dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 Wertpapierprospektgesetz der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats angezeigt worden ist; oder
- b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Artikel 3 Prospektrichtlinie bzw. § 3 Wertpapierprospektgesetz die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden. Käufer der Schuldverschreibungen sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

Die Weitergabe dieses Prospekts und das Angebot der Schuldverschreibungen können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin geht davon aus, dass Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten.

Vereinigte Staaten von Amerika

Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Ein Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Handel oder eine Lieferung, sei es unmittelbar oder mittelbar, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erkennt die Emittentin nicht an. Eine gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

8 Muster der Endgültigen Bedingungen

Sofern es sich bei einer Emission um eine Neuemission unter dem Prospekt oder um eine Aufstockung einer Serie von Schuldverschreibungen handelt, die erstmalig unter dem Prospekt emittiert wurde, werden die Endgültigen Bedingungen entweder auf Basis des Abschnitts 8.1 der Wertpapierbeschreibung „Muster der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe“ erstellt, sofern es sich bei den zu emittierenden Schuldverschreibungen um Pfandbriefe handelt, oder auf Basis des Abschnitts 8.2 der Wertpapierbeschreibung „Muster der Endgültigen Bedingungen für Standardschuldverschreibungen“ erstellt, wenn es sich bei den Schuldverschreibungen um Standardschuldverschreibungen handelt. Je nachdem, auf welcher Basis die Endgültigen Bedingungen erstellt werden, wird auch klargestellt, welcher Teil des Kapitels 5 „Anleihebedingungen“ der Wertpapierbeschreibung für die jeweiligen Schuldverschreibungen Anwendung findet, d. h. die Anleihebedingungen für Pfandbriefe oder die Anleihebedingungen für Standardschuldverschreibungen. Die für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Bedingungen ergeben sich aus den jeweils anwendbaren Anleihebedingungen, die durch den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Abschnitt „Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen“ ergänzt werden. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen wird durch Art. 22 Abs. 4 Prospektverordnung vorgegeben, wobei neue Informationen nur im Rahmen der im Basisprospekt vorgesehenen Platzhalter eingefügt werden können und optionale Elemente durch Auswahl der entsprechenden Kästchen angewählt werden. Innerhalb der relevanten optionalen Elemente wird für alle Informationsbestandteile in den Endgültigen Bedingungen eine Angabe aufgenommen (gegebenenfalls mit dem Zusatz „entfällt“). Bezüglich nicht relevanter optionaler Elemente erfolgt keine Angabe zu einzelnen Informationsbestandteilen.

Die Informationen in Kapitel 4 „Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere“ enthalten gemeinsam mit den für die Aufstockung erstellten Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin wird für die Aufstockung rechtlich verbindliche Anleihebedingungen erstellen, die – mit Ausnahme des Gesamtnennbetrags – mit den Anleihebedingungen der Endgültigen Bedingungen, unter denen die Schuldverschreibungen erstmalig angeboten worden sind, identisch sind. Diese Anleihebedingungen werden bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten und auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

8.1 Muster der Endgültigen Bedingungen für Pfandbriefe

Endgültige Bedingungen Nr. [•] vom [•]
zum Prospekt vom 20. Mai 2015

Saar^{LB}

Landesbank Saar

Endgültige Bedingungen

**[Öffentliche Pfandbriefe]
[Hypothekenpfandbriefe]
(mit Kapitalschutz)**

[WKN: [•]]
[ISIN: [•]]

[Emissionstag: [•]]

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden sie in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von • bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen der WKN •/ISIN • im Gesamtnennbetrag von •, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom • (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Prospekt für „Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)“ vom 20. Mai 2015 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Anleihe im Sinne des § 8 der Anleihebedingungen, d. h. sie haben die gleiche WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Anleihe“).]

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (zuletzt geändert durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (die „Prospektrichtlinie“) genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Prospekt vom 20. Mai 2015 inklusive etwaiger Nachträge einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen.

Der Prospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.saarlb.de/index.php?id=136).

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A –
Angaben zur Ausgestaltung der Pfandbriefe

Form und Nennbetrag (§ 1)	
Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	[Euro 1.000][•] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Pfandbriefgattung (Absatz (1))	[Hypothekenpfandbriefe][Öffentliche Pfandbriefe]
Verzinsung (§ 3)	
▪ Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinssatz (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (3))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (3))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (4))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Referenzzinssatz (Absatz (2))	[EURIBOR-Satz] [•– Monats-EURIBOR] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Marge	[zuzüglich][abzüglich][• % p. a.][•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (4))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (4))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (5))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Nullkupon-Schuldverschreibungen	
Emissionsrendite (Absatz (2))	[• % per annum][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung (§ 4)	
Rückzahlungstag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Vorzeitige Rückzahlung (Absatz (2))	[anwendbar] [nicht anwendbar]
Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e) (Absatz (2))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Amortisationsbetrag	[Möglicher Vorzeitiger Rückzahlungstag • – • % des Nennbetrags][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Mindestmitteilungsfrist	[•][nicht anwendbar]
Bekanntmachungen (§ 7)	[Elektronischer Bundesanzeiger] [Mitteilung über CBF]

Annex zu Teil A –
Angaben zu den Anleihebedingungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen]

[im Fall einer festen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Zinssatz	Rückzahlungs- tag [/] Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall einer variablen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Referenzzins- satz/ [Marge]	Rückzahlungs- tag [/] Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Emissionsren- dite	Rückzahlungs- tag [/Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]	Amortisations- betrag
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (Abschnitt 4.1)	
[gegebenenfalls einfügen: •]	
2. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (Abschnitt 4.2)	
ISIN Code	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
WKN	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen (Abschnitt 4.3)	
Rendite über Gesamtlaufzeit	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ermächtigung	Beschluss des Vorstands vom [•]
Emissionstag	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
4. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.4)	
Verkaufsbeginn	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Preisfestsetzung	
Ausgabepreis	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeaufschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeabschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Platzierung	

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Stelle	[Sämtliche Banken und Sparkassen] [•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Kategorie der Anleger	[•][institutionell] [privat]
5. Zulassung zum Handel (Abschnitt 4.6)	
Zulassung zum Handel	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt][•] [Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Einführungsdatum	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
6. Sonstige Angaben (Abschnitt 4.7)	
Rating der Schuldverschreibungen	[ggf. Rating, Bedeutung des Ratings sowie Einzelheiten dazu einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert ist oder die Registrierung beantragt hat: •]

[Gegebenenfalls einfügen:

Annex zu Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen:]

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Rendite über Gesamtlaufzeit	Emissionstag	[Verkaufsbe- ginn]	[Ausgabepreis] [/Ausgabeauf- schlag] [/Ausgabeab- schlag]	[Stelle]	[Zulassung zum Handel][/] [Einführungs- datum]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

8.2 Muster der Endgültigen Bedingungen für Standardschuldverschreibungen

Endgültige Bedingungen Nr. [•] vom [•]
zum Prospekt vom 20. Mai 2015

Saar^{LB}
Landesbank Saar

Endgültige Bedingungen

**Schuldverschreibungen
(mit Kapitalschutz)**

[WKN: [•]]
[ISIN: [•]]

[Emissionstag: [•]]

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden sie in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von • bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen der WKN •/ISIN • im Gesamtnennbetrag von •, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom • (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Prospekt für „Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)“ vom 20. Mai 2015 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Anleihe im Sinne des § 8 der Anleihebedingungen, d. h. sie haben die gleiche WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Anleihe“).]

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (zuletzt geändert durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (die „Prospektrichtlinie“) genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Prospekt vom 20. Mai 2015 inklusive etwaiger Nachträge einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen.

Der Prospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.saarlb.de/index.php?id=136).

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A –
Angaben zur Ausgestaltung der Schuldverschreibungen

Form und Nennbetrag (§ 1)	
Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	[Euro 1.000][•] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Verzinsung (§ 3)	
■ Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinssatz (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (3))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (3))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (4))	[act/act ICMA] [act/360]
■ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Referenzzinssatz (Absatz (2))	[EURIBOR-Satz] [•– Monats-EURIBOR] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Marge	[zuzüglich][abzüglich][• % p. a.][•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebe- dingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (4))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (4))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (5))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Nullkupon-Schuldverschreibungen	
Emissionsrendite (Absatz (2))	[• % per annum][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung (§ 4)	
Rückzahlungstag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Vorzeitige Rückzahlung (Absatz (2))	[anwendbar] [nicht anwendbar]
Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e) (Absatz(2))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Amortisationsbetrag	[Möglicher Vorzeitiger Rückzahlungstag • – • % des Nennbetrags][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Mindestmitteilungsfrist	[•][nicht anwendbar]
Bekanntmachungen (§ 7)	[Elektronischer Bundesanzeiger] [Mitteilung über CBF]

Annex zu Teil A –
Angaben zu den Anleihebedingungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen]

[im Fall einer festen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Zinssatz	Rückzahlungs- tag [/] Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall einer variablen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Referenzzins- satz/ [Marge]	Rückzahlungs- tag [/] Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtne-nn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Emissionsren- dite	Rückzahlungs- tag [/Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]	Amortisations- betrag
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (Abschnitt 4.1)	
[gegebenenfalls einfügen: •]	
2. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (Abschnitt 4.2)	
ISIN Code	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
WKN	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen (Abschnitt 4.3)	
Rendite über Gesamtlaufzeit	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ermächtigung	Beschluss des Vorstands vom [•]
Emissionstag	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
4. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.4)	
Verkaufsbeginn	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Preisfestsetzung	
Ausgabepreis	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeaufschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeabschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Platzierung	
Stelle	[Sämtliche Banken und Sparkassen] [•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Kategorie der Anleger	[•][institutionell] [privat]
5. Zulassung zum Handel (Abschnitt 4.6)	
Zulassung zum Handel	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt][•] [Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Einführungsdatum	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
6. Sonstige Angaben (Abschnitt 4.7)	
Rating der Schuldverschreibungen	[ggf. Rating, Bedeutung des Ratings sowie Einzelheiten dazu einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert ist oder die Registrierung beantragt hat: •]

[Gegebenenfalls einfügen:

Annex zu Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen:]

ISIN Code/WKN der Schuldverschreibungen	Rendite über Gesamtlaufzeit	Emissionstag	[Verkaufsbeginn]	[Ausgabepreis] [/Ausgabeaufschlag] [/Ausgabeabschlag]	[Stelle][/]	[Zulassung zum Handel][/] [Einführungsdatum]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

8.3 Muster der Endgültigen Bedingungen für nachrangige Standardschuldverschreibungen

Endgültige Bedingungen Nr. [•] vom [•]
zum Prospekt vom 20. Mai 2015

Saar^{LB}

Landesbank Saar

Endgültige Bedingungen

Schuldverschreibungen

(mit Kapitalschutz)

[WKN: [•]]
[ISIN: [•]]

[Emissionstag: [•]]

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden sie in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen einfügen: Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von • bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen der WKN •/ISIN • im Gesamtnennbetrag von •, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [•] vom • (die „Ersten Endgültigen Bedingungen“) [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: •] zum Prospekt für „Pfandbriefe und Standardschuldverschreibungen (mit Kapitalschutz)“ vom 20. Mai 2015 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Anleihe im Sinne des § 8 der Anleihebedingungen, d. h. sie haben die gleiche WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die „Anleihe“).]

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (zuletzt geändert durch die Richtlinien 2010/73/EU und 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (die „Prospektrichtlinie“) genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Prospekt vom 20. Mai 2015 inklusive etwaiger Nachträge einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG][anderen Zeitraum einfügen: •] erfolgen.

Der Prospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.saarlb.de/index.php?id=136).

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil A –
Angaben zur Ausgestaltung der Schuldverschreibungen

Form und Nennbetrag (§ 1)	
Gesamtnennbetrag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Nennbetrag bzw. Stückelung (Absatz (1))	[Euro 1.000][•] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Verzinsung (§ 3)	
■ Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinssatz (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (3))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (3))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (4))	[act/act ICMA] [act/360]
■ Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	
Zinslaufbeginn (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Zinstermin(e) (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Referenzzinssatz (Absatz (2))	[EURIBOR-Satz] [•– Monats-EURIBOR] [Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Marge	[zuzüglich][abzüglich][• % p. a.][•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebe- dingungen]
Geschäftstagekonvention (Absatz (4))	[Following][Modified Following]
Anpassungsregelung (Absatz (4))	[Unadjusted][Adjusted]
Zinskonvention (Absatz (5))	[act/act ICMA] [act/360]
▪ Nullkupon-Schuldverschreibungen	
Emissionsrendite (Absatz (2))	[• % per annum][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung (§ 4)	
Rückzahlungstag (Absatz (1))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen]
Vorzeitige Rückzahlung (ordentliches Emitten- tenkündigungsrecht) (Absatz (4))	[anwendbar] [nicht anwendbar]
Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e) (Absatz(4))	[•][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Amortisationsbetrag	[Möglicher Vorzeitiger Rückzahlungstag • – • % des Nennbetrags][Siehe Annex zu Teil A – Angaben zu den Anleihebedingungen] [nicht anwendbar]
Mindestmitteilungsfrist	[•][nicht anwendbar]
Bekanntmachungen (§ 7)	[Elektronischer Bundesanzeiger] [Mitteilung über CBF]

Annex zu Teil A –
Angaben zu den Anleihebedingungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen]

[im Fall einer festen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Zinssatz	Rückzahlungs- tag [/] Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[im Fall einer variablen Verzinsung einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Zinslaufbeginn	Zinsende	Zinstermin(e)	Referenzzins- satz/ [Marge]	Rückzahlungs- tag [/] Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]

[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

]

[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Gesamtnenn- betrag/ Nennbetrag bzw. Stückelung	Emissionsren- dite	Rückzahlungs- tag [/Mögliche(r) Vorzeitige(r) Rückzahlungs- tag(e)]	Amortisations- betrag
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (Abschnitt 4.1)	
[gegebenenfalls einfügen: •]	
2. Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (Abschnitt 4.2)	
ISIN Code	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
WKN	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
3. Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen (Abschnitt 4.3)	
Rendite über Gesamtlaufzeit	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ermächtigung	Beschluss des Vorstands vom [•]
Emissionstag	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
4. Bedingungen für das Angebot (Abschnitt 4.4)	
Verkaufsbeginn	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Preisfestsetzung	
Ausgabepreis	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeaufschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Ausgabeabschlag	[•] [siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Platzierung	
Stelle	[Sämtliche Banken und Sparkassen] [•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Kategorie der Anleger	[•][institutionell] [privat]
5. Zulassung zum Handel (Abschnitt 4.6)	
Zulassung zum Handel	[Regulierter Markt der Börse Frankfurt][•]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

	[Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
Einführungsdatum	[•][Siehe Annex zu Teil B – Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen]
6. Sonstige Angaben (Abschnitt 4.7)	
Rating der Schuldverschreibungen	[ggf. Rating, Bedeutung des Ratings sowie Einzelheiten dazu einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert ist oder die Registrierung beantragt hat: •]

[Gegebenenfalls einfügen:

Annex zu Teil B –
Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

[Angaben für die jeweilige Schuldverschreibung einfügen:]

ISIN Code/WKN der Schuldver- schreibungen	Rendite über Gesamtlaufzeit	Emissionstag	[Verkaufsbe- ginn]	[Ausgabepreis] [/Ausgabe- aufschlag] [/Ausgabe- abschlag]	[Stelle][/]	[Zulassung zum Handel][/] [Einführungs- datum]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

9 Allgemeine Informationen

9.1 Verantwortung für den Prospekt

Die Landesbank Saar als Emittentin ist allein verantwortlich für die Angaben, die in dem Prospekt enthalten sind. Der Hauptsitz der Emittentin ist Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken. Die Emittentin erklärt hiermit, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

9.2 Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt hiermit, dass in diesem Prospekt enthaltene Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

9.3 Art der Veröffentlichung

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß § 6 i. V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i. V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Der Prospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

9.4 Bereitstellung von Unterlagen

Der Prospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge zum Prospekt werden bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

9.5 Liste mit Verweisen

In dem Prospekt wird auf das folgende Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen:

Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 21. April 2015.

Die darin enthaltenen Informationen – mit Ausnahme des Abschnitts „Risikofaktoren“ (Seiten 5-11) sowie des Abschnitts Wesentliche Verträge“ (Seite 17)– sind durch Verweis gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz in den Prospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil des Prospekts. Die in dem Kapitel „Risikofaktoren“ des Registrierungsformulars enthaltenen emittentenbezogenen Risikofaktoren sind in Abschnitt 2.1 dieses Prospekts unter der Überschrift „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ dargestellt.

Soweit nur auf bestimmte Teile des Registrierungsformulars verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Registrierungsformulars für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Das Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Es wird bei der Landesbank Saar in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und wurde in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.saarlb.de/index.php?id=136) veröffentlicht.

9.6 Zustimmung zur Prospektnutzung

Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären ihre allgemeine Zustimmung zur Nutzung des Prospekts für öffentliche Angebote in Deutschland während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz (WpPG). Angaben zu der Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, finden sich in den Endgültigen Bedingungen. Die vorstehende Einwilligung entbindet die berechtigten Finanzintermediäre nicht von der Einhaltung der für die jeweilige Emission geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, diesen Prospekt oder Bestandteile davon

potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen zu diesen Dokumenten auszuhändigen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär ist gesetzlich verpflichtet, auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

10 Unterschriften

Saarbrücken, 20. Mai 2015

Landesbank Saar

gez.
Ingrid Schommer

gez.
Winfried Graß